

Az.: G:LKND:24 – DAR Lu/DAR Kr

Kiel, den 15.08.2017

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom
28. bis 30. September 2017

Gegenstand: Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.

Anlagen:

- Nr. 1: Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
- Nr. 2: Bundesbesoldungsgesetz
- Nr. 3: Begrenzte Dienstfähigkeits-Zuschlags-Verordnung
- Nr. 4: Synopse
- Nr. 5: Evaluation
- Nr. 6: Stellungnahme Kirchenbeamtenausschuss
- Nr. 7: Stellungnahme Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren
Kirchenbeamtenausschuss
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
EKD
VELKD

Finanzielle Auswirkungen:

Einführung Wartestandsbesoldung, § 15 Kirchenbesoldungsgesetz

Jährliche Kosten: ca. 375.000,- Euro bei gleichzeitiger Entlastung des Versorgungshaushaltes

Veranschlagung Haushalt? Ja, Personalkostenbudget für das Jahr 2018

Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Begründung:

Zu Artikel 1: Kirchbesoldungsgesetz

Das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordkirche (im weiteren KBesG) verweist, wie schon zuvor das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im weiteren KBesG.NEK), auf die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts. Diese Verweisung hat den Vorteil, dass Rechtsentwicklungen des öffentlichen Dienstes automatisch für den kirchlichen Dienst übernommen werden. Es wird dazu kein gesonderter Vollzugsakt benötigt.

Die Anwendung der Bundesvorschriften hat zudem den Vorteil, dass die Rechtsprechung der staatlichen Gerichtsbarkeit und das Schrifttum zum Besoldungsrecht bei der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen herangezogen werden kann.

In dieses Kirchengesetz wurden nur Vorschriften aufgenommen, die in Anwendung des Bundesbesoldungsrechts für den kirchlichen Dienst notwendig sind. Ansonsten findet das Bundesbesoldungsrecht entsprechende Anwendung.

Gleichzeitig wird die Evaluation nach Teil 1 § 52 Absatz 6 Einführungsgesetz (EGVerf-Teil 1) durchgeführt. Auf die Evaluation wird gesondert eingegangen (Anlage Nr. 5).

Der Gesetzentwurf ist zudem redaktionell angepasst worden.

Durch den Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 31. März 2017, nach dem sich die bisherige Besoldungssystematik bewährt habe und somit unverändert bleiben soll, sind die Anlagen zum KBesG lediglich redaktionell überarbeitet worden. Es wurde jedoch keine besoldungsrechtliche Neubewertung der Ämter und herausgehobenen Funktionen auf Zeit vorgenommen, so dass die bisherige Einreihung fortgeschrieben wird.

Zusätzlich ist auf folgende Neuerungen vorab hinzuweisen.

Neu wurde die Wartestandsbesoldung aufgenommen. Damit wird eine Rechtsvereinheitlichung zu den bisherigen Ausgestaltungen der Bezüge während des Wartestands vorgenommen. Als Vorbild diente dazu § 22 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Durch die Übernahme dieser Vorschrift wird die Nordkirche den Wartestand genauso behandeln, wie die Gliedkirchen der EKD, die dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD zugestimmt haben.

Im Vorfeld ist zudem mit den diakonischen Einrichtungen auf der landeskirchlichen Ebene darüber beraten worden, durch welches Verfahren in Zukunft die theologischen Leitungspositionen besetzt werden soll. Als Möglichkeiten wurden die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen oder die Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgestellt. Die diakonischen Einrichtungen haben sich für die Beurlaubung ohne Dienstbezüge ausgesprochen. Die Besetzung wird dabei durch das Aufsichtsgremium der Einrichtung vorgenommen. Jedoch hat das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat über die Beurlaubung zu entscheiden. Bei diesem Verfahren wird an die diakonischen Einrichtungen ein Personalkostenzuschuss in Höhe der Bezüge gezahlt, die der Pastorin bzw. dem Pastor auf einer Pfarrstelle zustehen würden (Besoldungsgruppe A 13/A 14 zuzüglich des Familienzuschlags, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen). Die Kosten für die Absicherung der späteren Versorgungsleistungen übernimmt ebenfalls die Landeskirche, jedoch nur in Höhe der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Beihilfeberechtigung über die Landeskirche bleibt bestehen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Zusätzlich ist durch eine separate Vereinbarung festzulegen, ob höhere Vergütungen, die an die jeweilige Leite-

rin bzw. den jeweiligen Leiter gewährt werden, ruhegehaltfähig werden sollen. § 13 Absatz 3 Kirchenversorgungsgesetz lässt eine Ruhegehaltfähigkeit bis zur Besoldungsgruppe B 3 zu. Der Gesetzentwurf folgt diesem Votum und sieht daher keine Stellenzulagen in der Anlage B für die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen vor.

Zu § 1

§ 1 KBesG regelt den persönlichen Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes. Danach erhalten Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht bei Pastorinnen und Pastoren sowie bei Vikarinnen und Vikaren zur Landeskirche.

Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sowohl zur Landeskirche als auch zu Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen. Dieses Kirchengesetz regelt somit auch gemäß Absatz 2 die Besoldung derjenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Dienstverhältnis beispielsweise zu einem Kirchenkreis besteht.

Zu § 2

Absatz 1 hält an der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts und der inhaltsgleichen Höhe der Besoldungstabellen fest. Es handelt sich dabei um eine bindende dynamische Verweisung auf das Bundesbesoldungsrecht, so dass die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die Landessynode kann durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Der Auftrag aus § 52 Absatz 6 EGVerf-Teil 1 ist durch die Anlage Nummer 5 ausgeführt worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts in der Form, die seit der Fusion zur Nordkirche gilt, verbleibt.

Nach Absatz 2 finden die Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, nur dann Anwendung, wenn es in einem Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Nach dieser Vorschrift können die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bundesbesoldungsrecht nicht für eine Rechtsverordnung der Nordkirche verwandt werden. Nach Artikel 111 Verfassung ist dazu eine kirchengesetzliche Regelung notwendig. Daher muss entweder in einem Kirchengesetz die Anwendung einer Rechtsverordnung des Bundes ausdrücklich festgelegt werden oder es muss eine Ermächtigungsgrundlage in einem Kirchengesetz vorhanden sein. Die aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage zu erlassende Rechtsverordnung kann eine Rechtsverordnung des Bundes für anwendbar erklären und evtl. abweichende Regelungen treffen.

Absatz 3 regelt die Anwendung der Verwaltungsvorschrift zum BBesG.

Nach Absatz 4 finden die jeweils geltenden dienstrechtlichen Vorschriften der Nordkirche anstelle der dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes Anwendung.

Absatz 5 regelt den Fall einer nicht automatischen Übernahme bundesbesoldungsrechtlicher Vorschriften. Die Kirchenleitung kann zunächst durch Beschluss die Anwendung der Gesetzesänderungen aussetzen. Dieser Aussetzungsbeschluss ist anschließend durch eine Rechtsverordnung zu bestätigen. Sowohl bei dem Aussetzungsbeschluss als auch bei der erlassenden Rechtsverordnung handelt es sich um vorläufige Maßnahmen. Die Landessynode hat letztendlich eine abschließende Regelung durch Kirchengesetz zu treffen. Diese Vorschrift ist notwendig, da die Landessynode der Nordkirche nicht die Gesetzgebungskompetenz über das Bundesbesoldungsrecht besitzt. Ohne diese Vorschrift müssten sämtliche Vorschriften übernommen werden und die Landessynode könnte erst nach Inkrafttreten der Rechtsänderungen durch ein Kirchengesetz Änderungen vornehmen. Um diese

Situation zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen ein Aussetzungsbeschluss durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus § 52 Absatz 4 EGVerf-Teil 1. Die Anpassungen der Besoldung bedürfen einer kirchengesetzlichen Regelung. Es handelt sich somit um eine abweichende Vorschrift zu Absatz 1. Die Landessynode kann Anpassungen der Besoldung ganz ablehnen oder durch eine Phasenverschiebung die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise übernehmen. Diese Vorschrift wird allerdings dahingehend eingeschränkt, dass nach § 14 BBesG die Besoldung regelmäßig durch Gesetz angepasst wird und dabei die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu beachten sind. Auch § 52 Absatz 4 EGVerf-Teil 1 besagt, dass den veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen ist. Die Besoldungsanpassungen im Bundesbereich werden zwar durch Gesetz umgesetzt, orientieren sich aber an den Tarifabschlüssen des TVöD.

Zu § 3

§ 3 zählt noch zwei weitere Besoldungsbestandteile auf, die das BBesG nicht vorsieht. Es handelt sich dabei um die Besoldung während des Wartestands (Wartestandsbesoldung) und die Bezüge während des Vikariats (Vikariatsbezüge).

Zu § 4

§ 4 schließt Vorschriften des Bundes aus, die haushaltsrechtlichen Charakter haben.

Zudem werden nach Absatz 2 Nummer 1 Vorschriften über die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 BBesG ausgeschlossen. Auch hierbei handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Vorschrift, die auf die Belange des Bundes zugeschnitten ist. Die Übernahme würde nicht zu der Struktur der Nordkirche passen.

Nach Nummer 2 werden auch Vorschriften über die Leistungsbesoldung ausgeschlossen. Die Leistungsbesoldung ist von der Systematik her nicht für den Dienst in der Nordkirche konzipiert worden. Es erscheint als äußerst schwierig, entsprechende Einschätzungen einzuholen und Besoldungsbestandteile aus der Leistungsbesoldung zu gewähren. Daher sollten diese Regelungen ausgeschlossen bleiben.

Nach § 27 Absatz 3 Satz 3 BBesG verzögern Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge den Aufstieg in den Erfahrungsstufen. Das ist bei einer Beurlaubung ohne Besoldung der Fall. § 28 Absatz 5 BBesG hat dazu Ausnahmenvorschriften vorgesehen, die trotz einer Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge den Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht verzögern. Nach § 28 Absatz 5 Nummer 5 BBesG gehören dazu auch Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht werden. Nach dem KBesG.NEK wurden diese Zeiten nach Rückkehr aus der entsprechenden Beurlaubung nicht als Erfahrungszeiten anerkannt. Diese Regelung wird auch in Zukunft fortgeschrieben (Nummer 3).

Durch Nummer 4 werden die Vorschriften des BBesG zur Auslandsbesoldung ausgeschlossen. Zur Auslandsbesoldung wird in § 14 KBesG eine eigene kirchengesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, um Zuschläge für den pfarramtlichen Dienst im Ausland kirchenspezifisch regeln zu können.

Nach Nummer 5 wird die sog. Ministerialzulage ausgeschlossen. Es ist im Vergleich mit anderen Kirchen innerhalb der EKD üblich, diese Zulage nicht auszuzahlen. Auch nach der bisherigen Rechtslage erhalten die Beschäftigten im Landeskirchenamt, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, diese Zulage nicht.

Zu § 5

§ 5 definiert den kirchlichen Dienst. Diese Definition findet sich auch in § 4 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG.EKD). Durch die nur redaktionell angepasste Übernahme dieser Vorschrift erfolgt eine einheitliche Definition des kirchlichen Dienstes.

Zu § 6

§ 6 stellt klar, dass bei der Anwendung des BBesG der kirchliche Dienst wie der öffentliche Dienst behandelt wird. Diese Vorschrift ist notwendig, da § 29 Absatz 1 BBesG den kirchlichen Dienst nicht als öffentlichen Dienst ansieht.

Parallel dazu gelten kirchliche Interessen als öffentliche Interessen.

Zu § 7

§ 7 schreibt die bisherige Vorschrift zum Verzicht auf Besoldung fort. Nach § 2 Absatz 3 BBesG ist es nicht möglich, auf Besoldung zu verzichten. Um dem Wunsch von Besoldungsempfängenden nachzukommen, auf Teile ihrer Besoldung zu verzichten, wird mit dieser Vorschrift eine abweichende Regelung zum BBesG getroffen. Der Verzicht wird beispielsweise im Rahmen der sog. Fünf-Prozent-Initiative vollzogen.

Eine geringfügige Änderung besteht darin, dass nunmehr die Verzichtserklärung zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam wird. Dies gilt ebenso für den Widerruf der Verzichtserklärung.

Der Verzicht ist rein freiwillig. Der Dienstherr darf durch diese Vorschrift die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht unter Druck setzen, aus haushaltsrechtlichen oder sonstigen Gründen auf Besoldung zu verzichten.

Zu § 8

§ 8 KBesG entspricht der früheren Regelung des § 6d KBesG.NEK. Diese Vorschrift entspricht zum Großteil § 14a BBesG.

Durch diese Regelung werden die Besoldungsanpassungen bis zum 31. Dezember 2024 um 0,2 Prozentpunkte verringert, jedoch wird bei Anpassungen in mehreren Schritten nur die erste Anpassung vermindert. Die so eingenommen Mittel fließen nach § 4 Absatz 2 EGVerf-Teil 5 der Stiftung Altersversorgung zu. Damit werden die Verminderungen der Besoldungsanpassungen ausschließlich zum Zweck der späteren Versorgungsaufwendungen eingesetzt.

Zu § 9

§ 9 KBesG stellt sicher, dass eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger nach Rückkehr aus einer Beurlaubung, wieder die Besoldung erhält, die sich nach diesem Kirchengesetz ergibt. Ein Besitzstand auf höhere Besoldung oder Vergütung kann nicht hergeleitet werden. Daraus folgt, dass die Besoldung, die beispielsweise in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn gewährt wird, nicht nach Rückkehr in die Nordkirche gezahlt werden kann. Die Besoldung richtet sich ausschließlich nach den kirchengesetzlichen Regelungen der Nordkirche.

§ Zu 10

§ 10 regelt den Fall, dass neben der Besoldung aus dem aktiven Dienstverhältnis zur Nordkirche eine weitere Leistung aus öffentlichen Kassen gewährt wird. Das ist in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei den Leistungen der Fall, die eine Person aufgrund einer vormaligen politischen Aktivität erhält.

Nach Nummer 3 und 4 werden auch Versorgungsbezüge und das Witwen- bzw. Witwergeld auf die Besoldung angerechnet.

Allerdings soll ein Teil der anderen Leistungen bei der betroffenen Person verbleiben.

Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass eine Anrechnung staatlicherseits nicht erfolgt.

Zu § 11

Auf die Dienstbezüge werden nach Absatz 1 dieser Vorschrift die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, für die ein kirchlicher Dienstherr ausschließlich die Beiträge finanziert hat. Bis zum 31.12.1999 erfolgte die Absicherung der Versorgung für Versorgungsberechtigte in der ELLM und PEK durch die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Beiträge wurden ausschließlich durch die ELLM und PEK getragen. Möglich ist auch, dass im Falle der Nachversicherung und späteren Wiederaufnahme in den Dienst der Nordkirche eine Rentenzahlung beansprucht werden kann. Diese Renten werden nur mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausgezahlt. Die Altersgrenzen entsprechen denen im kirchlichen Dienstrecht. Das bedeutet, dass die Anrechnung auf die Besoldung nur dann erfolgt, wenn eine Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus im kirchlichen Dienst ausnahmsweise genehmigt wird.

Bei Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen kann es vorkommen, dass anstelle der Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Absicherung durch das Versorgungswerk für Rechtsanwälte erfolgte und diese Beiträge auch durch einen kirchlichen Dienstherrn übernommen wurden.

Auch Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer Kindererziehungszeit werden nach Satz 2 voll angerechnet, sofern sie nicht zu einer Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung (§ 50 SGB VI) geführt haben. Ohne Einzahlung der kirchlichen Beiträge wären sie wertlos.

Wie auch nach § 55 BeamtVG werden Kinderzuschüsse nicht angerechnet. Dasselbe gilt für Minderungen oder Erhöhungen der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, mithin Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Dasselbe gilt für die in § 55 Absatz 4 BeamtVG genannten Rentenleistungen, die auf eigenen Aufwendungen des Versicherten beruhen, wie freiwillige Weiterversicherungen und Höherversicherungen.

Absatz 4 geht auf die Möglichkeit der Erstattung von Beiträgen ein. Dieser Anspruch ist an die Nordkirche abzutreten, da diese für die Versorgungsleistungen aufkommt.

Absatz 5 geht auf die Situation ein, in der die Beitragserstattung bereits durchgeführt worden ist.

Zu § 12

Nach Absatz 1 erfolgt die Einreihung in Besoldungsgruppen nach der Anlage A zu diesem Kirchengesetz. Da Besoldung durch oder aufgrund eines Gesetzes zu erfolgen hat, hat der Gesetzgeber die Ämter in die Besoldungsgruppen einzureihen. Zudem wird durch die Einreihung in Besoldungsgruppen die jeweilige Amtsbezeichnung festgelegt. Diese Regelung entspricht der üblichen besoldungsrechtlichen Systematik, anhand von Anlagen Ämter einzureihen. Zudem schafft diese Regelung Transparenz, so dass auch Außenstehende erkennen können, welches Amt in welche Besoldungsgruppe eingereiht ist.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass Pastorinnen und Pastoren ein statusrechtliches Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen wird. Das Amt eines Pastors entspricht einem Amt aus dem

höheren Dienst im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 4 BBesG, das ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamt besoldet wird. Da Pastorinnen und Pastoren keiner Laufbahngruppe zugeordnet sind, ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Dabei wird berücksichtigt, dass aufgrund der erfolgten Ausbildung eine entsprechende Einreihung zu erfolgen hat.

Nach Absatz 2 Satz 2 wird mit Erreichen der sechsten Erfahrungsstufe nach § 27 Absatz 3 BBesG ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 gewährt. Bei dieser Regelung handelt es sich um die sog. Durchstufung. Die sechste Erfahrungsstufe wird nach 15 Jahren ununterbrochener Dienstzeit erreicht. Es erfolgt hiermit ein beförderungsgleicher Akt per Kirchengesetz.

Diese Regelung war bereits in der ELLM und in der NEK besoldungsrechtlich verankert. Alternativ würde es keine Aufstiegsmöglichkeit für Pastorinnen und Pastoren geben oder es müsste ein Beförderungsverfahren eingeführt werden. Zudem würde ein erheblicher Aufwand bestehen, Bewertungen von Pastorinnen und Pastoren auszuwerten und entsprechende Beförderungen vorzunehmen.

Durch die Einführung der Durchstufung wurde die vormalige Regelung im Bereich der NEK, nach der der Inhaber der ersten Pfarrstelle eine höhere Besoldung als seine Amtsgeschwister erhielt, abgelöst. Durch die Durchstufung wurde diese besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung neu geregelt. Auch wird durch die Durchstufung die Motivation von Pastorinnen und Pastoren gesteigert, da ihnen ansonsten keine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet würde.

Die Durchstufung von A 13 auf A 14 wird in der Mehrzahl der Landeskirchen in der EKD vorgenommen.

Um weiterhin eine attraktive Besoldung gewährleisten zu können, sollte an der Durchstufung festgehalten werden. Die Auflistung der Gliedkirchen innerhalb der EKD zeigt, dass die Mehrzahl ebenfalls eine Durchstufung vornimmt. Die Kirchen der Konföderation haben vor kurzem die Durchstufung wieder eingeführt.

Absatz 3 bildet eine Auffangvorschrift für Ämter, die nicht in der Anlage A zum KBesG enthalten sind. In diesem Fall findet die Anlage I zum BBesG entsprechend Anwendung. Die dortigen Amtsbezeichnungen sind mit einem Zusatz zu versehen, der auf den kirchlichen Dienst hinweist. Zu beachten ist dabei, dass das BBesG sog. Auffangamtsbezeichnungen vorsieht. Diese Amtsbezeichnungen sind den jeweiligen Besoldungsgruppen zugeordnet und dort gesperrt gedruckt. Diese Amtsbezeichnungen werden bei denjenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verwandt, denen ein Amt einer speziellen Fachrichtung übertragen wird. Dies ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Bereichen Archiv, Bau und Forst der Fall.

Zu § 13

§ 13 KBesG regelt die Ausgestaltung von Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit. Diese Vorschrift ist notwendig, da gesamtkirchliche Pfarrstellen nur auf Zeit übertragen werden. Für diese Pfarrstellen sind zum Teil Stellenzulagen vorgesehen. Ist eine solche Zulage vorgesehen, erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger neben ihrer Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt zusätzlich eine Stellenzulage. Zudem wird eine Funktionsbezeichnung für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit übertragen. Die Stellenzulagen sind abschließend in der Anlage B zum KBesG aufgeführt. Weitere Stellenzulagen können nur durch eine Änderung der Anlage zum KBesG vorgesehen werden. Zudem muss im Stellenplan die Stellenzulage abgebildet sein. Endet die Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit, entfällt die Stellenzulage und die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger erhält die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt. Die herausgehobene Funktion auf Zeit wird nicht auf Lebenszeit übertragen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 13 BBesG und § 42 BBesG. Nach § 13 BBesG wird eine Ausgleichszulage gewährt, wenn die Stellenzulage aus dienstlichen Gründen wegfällt.

Nach § 42 BBesG sind Stellenzulagen nicht ruhegehaltfähig und dürfen einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Daher sind im KBesG entsprechende Vorschriften vorzuhalten, die sowohl die Höhe als auch die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen abbildet.

Absatz 2 enthält eine nähere Regelung zu der Berechnung der Stellenzulagen. Diese werden abweichend von § 42 BBesG in der Höhe der Differenz zwischen der Besoldung aus dem übertragenen Amt und der Besoldung, die bei Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe zustehen würde, gewährt. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen der jeweils erreichten Erfahrungsstufe.

Absatz 3 stellt sicher, dass nur eine Stellenzulage gewährt wird, selbst wenn zeitgleich zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit wahrgenommen werden.

Absatz 4 regelt die Frage nach der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage. Im KBesG ist eine Regelung darüber zu treffen, wann eine Stellenzulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört. Das folgt aus § 42 BBesG. Danach sind Stellenzulagen grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes geregelt wird.

Diese gesetzliche Regelung findet sich in Absatz 4. Danach erhöhen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes in der herausgehobenen Funktion auf Zeit verbrachte Jahr um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung aus dem übertragenen Amt und der Besoldung nach der herausgehobenen Funktion auf Zeit.

Wurden bis zur Versetzung in den Ruhestand mehrere Funktionen auf Zeit ausgefüllt, die jeweils mit einer Stellenzulage versehen waren, werden die Stellenzulagen höchstens bis zum vollen Betrag der höheren Stellenzulage ruhegehaltfähig. Im KBesG.NEK fehlte eine entsprechende Regelung, so dass hier § 5 Absatz 4 Satz 2 Kirchliches Versorgungsgesetz der ELLM in das KBesG übernommen wurde.

Eine Ausnahme zu Absatz 4 stellt Absatz 5 dar. Wird eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger während der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf Zeit auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, zählt die Stellenzulage nach zweijährigem Bezug in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 5 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz. Es handelt sich um eine Härtefallregelung, da die betroffene Person nicht aus Gründen in den Ruhestand versetzt wird, die sie zu vertreten hat.

Wird eine Stellenzulage einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers ruhegehaltfähig und die entsprechende Person im Anschluss in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht, so errechnet sich die spätere Versorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem jeweils geltenden Versorgungsrecht nur aus diesem Amt.

Bei Strukturveränderungen sind auch die betroffenen Stellenzulagen neu zu bewerten.

Absatz 6 eröffnet der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die Möglichkeit, Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen vorzusehen.

Die bisherigen Regelungen zu Stellenzulagen waren fast ausschließlich für Funktionen auf landeskirchlicher Ebene vorgesehen. Durch Fusionen auf der Ebene der Kirchenkreise sind zum Teil große Dienste und Werke mit einer hohen Personal- und Budgetverantwortung entstanden. Für diese Funktionen sollen Stellenzulagen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe A 15 gewährt werden können. Das

KBesG gibt dabei vor, dass die Kirchenkreise Vorschläge zu unterbreiten haben. Im nächsten Schritt ist eine sog. Dienstpostenbewertung durchzuführen. Diese Verpflichtung erfolgt aus § 18 BBesG. Das Landeskirchenamt ist für die Bewertung nach § 24 KBesG zuständig, da die Dienstverhältnisse der Pastorinnen und Pastoren zur Landeskirche bestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 vor, entscheidet letztendlich die Kirchenleitung durch den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung über die Gewährung der Stellenzulagen.

Die Anzahl der Stellenzulagen ist gestaffelt nach der Größe der Kirchenkreise. Dadurch wird die Verordnungsermächtigung der Kirchenleitung entsprechend eingeschränkt. Die genaue Einteilung wurde anhand der in den Kirchenkreisen einschließlich der Kirchengemeinden beschäftigten Pastorinnen und Pastoren vorgenommen. Dabei wurden die Vollbeschäftigungseinheiten zugrunde gelegt. Die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Mecklenburg verfügen über die größte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten, die Kirchenkreise Dithmarschen und Rantzau-Münsterdorf über die geringste Anzahl. Entsprechend können in den Kirchenkreisen Hamburg-Ost und Mecklenburg je bis zu drei Funktionen, in den Kirchenkreisen Dithmarschen und Rantzau-Münsterdorf je eine Funktion und in den weiteren Kirchenkreisen je bis zu zwei Funktionen mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 versehen werden. Die Stellenzulagen werden durch die Kirchenkreise refinanziert. Dabei werden auch die Kosten erstattet, die durch die höhere Absicherung der A 15-Stellen für den Versorgungsfall anfallen.

Zu § 14

§ 14 eröffnet der Kirchenleitung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Pastorinnen und Pastoren, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben, eine zusätzliche Auslandsbesoldung zu gewähren. Damit sollen die Mehrkosten, die der Auslandsdienst mit sich bringt, ausgeglichen werden.

Zu § 15

§ 15 KBesG entspricht § 22 BVG.EKD. In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und in der Pommerschen Evangelischen Kirche wurden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich im Wartestand befinden, Versorgungsbezüge gewährt. Die Zeit im Wartestand wurde somit bei den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht berücksichtigt. Nunmehr handelt es sich bei der Wartestandsbesoldung um einen Besoldungsbestandteil. Die Zeiten während des Wartestands sind somit ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Auch wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht gehemmt, was auch zu einer Durchstufung während des Wartestands führen kann. Dazu ist es auch nicht notwendig, dass ein Wartestandsauftrag wahrgenommen wird.

Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 22 BVG.EKD verwiesen:

„Zu Absatz 1: In den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes wird die Besoldung im Prinzip in bisheriger Höhe weitergezahlt, wenn man von Stufenaufstiegen, allgemeinen Gehaltsanpassungen und ähnlichem absieht, die weiterhin zur Veränderung der Besoldungshöhe führen. Im Falle eines vorangegangenen Teildienstes wird weiter Teildienstgehalt (§ 6 Absatz 1 BBesG) gezahlt. Ging dem Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so wird der davor wahrgenommene Dienst zugrunde gelegt. Beginnt der Wartestand nicht zum ersten eines Kalendermonats, so gelten diese Regeln zusätzlich in dem schon begonnenen Kalendermonat, in dem der Wartestand beginnt.

Zu Absatz 2: Wird ein Wartestandsauftrag i.S.d. § 85 Absatz 2 PfdG.EKD und § 62 Absatz 1 KBG.EKD ausgeübt, der den Umfang eines vor dem Wartestand ausgeübten Teildienstes übersteigt, so steigt bereits in den ersten drei Monaten des Wartestandes das Gehalt auf die Höhe, die nach § 6 Absatz 1 BBesG dem Umfang des Wartestandsauftrages entspricht. Ist der Umfang des Wartestandsauftrages geringer als der vor dem Wartestand ausgeübte

Dienst, so wird die Wartestandsbesoldung diesem geringeren Dienstumfang erst nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 angepasst. Ist der Umfang des Wartestandsauftrages höher als 71,75% eines vollen Dienstes, so bestimmt sein Umfang auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 die Höhe der Wartestandsbesoldung.

Gemäß Absatz 3 werden nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 71,75% der zuletzt zustehenden Dienstbezüge gezahlt. Der Prozentsatz bezieht sich auf das Gehalt bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages. Dies gilt auch, wenn zuvor ein Teildienst ausgeübt wurde. In diesem Fall ist die Höhe der Wartestandsbesoldung indessen durch Absatz 4 begrenzt. Es wird (anders als beim einstweiligen Ruhestand gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 BeamtVG) von der aktuell erreichten Gehaltsstufe ausgegangen. Ein Aufsteigen in den Erfahrungsstufen findet auch ohne Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages weiterhin statt. Der Familienzuschlag beträgt (anders als bei Anwendung des § 50 Abs. 1 BeamtVG wegen Behandlung des Wartegeldes als Versorgung) ebenfalls 71,75% der bisherigen Höhe. Seine Stufen werden an die jeweilige Familiensituation angepasst.

Absatz 4 begrenzt die Höhe der Wartestandsbesoldung nach oben und unten. Die Regelung bewirkt, dass die Besoldung im Wartestand ohne Wartestandsauftrag bei einer vorhergehenden Teilbeschäftigung nicht höher sein darf als die zuletzt daraus erreichte Besoldung, ebenso wenn dem Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge und dieser eine Teilbeschäftigung voranging (vgl. hierzu BVerwG vom 11.03.1999 (ZBR 1999/275, RiA 2000/257) zu der vergleichbaren Regelung in § 14 Abs. 6 S. 2 BeamtVG). Allerdings darf die Wartestandsbesoldung auch bei vorangegangener Teilbeschäftigung nicht weniger als die Hälfte der vollen Bezüge bei Vollbeschäftigung in dem bisherigen Amt betragen.

Daraus ergeben sich folgende Besoldungshöhen:

Dienstumfang Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 und 4

100%	71,75%
75%	71,75%
70%	71,75% > Absenkung nach Absatz 4 auf 70%
60%	71,75% > Absenkung nach Absatz 4 auf 60%
50%	71,75% > Absenkung nach Absatz 4 auf 50%“

Absatz 5 stellt klar, dass der Wartestand bzgl. des Familienzuschlags als Teildienst gilt. Daraus folgt, dass der Familienzuschlag einer Wartestandsbesoldungsempfängerin bzw. eines Wartestandsbesoldungsempfängers durch die gleichzeitige Beschäftigung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners im kirchlichen Dienst aufgestockt werden kann. Die entsprechende Vorschrift im BBesG sieht diese Aufstockungsmöglichkeit nur im Fall eines Teildienstes vor. Zudem wird deklaratorisch festgestellt, dass der gesamte Wartestand als Erfahrungszeit gilt. Es ist nicht notwendig, dass ein Wartestandsauftrag übertragen wird oder nicht. Ebenso wird festgelegt, dass die Wartestandsbesoldung an den linearen Besoldungsanpassungen nach § 2 Absatz 6 teilnimmt.

Absatz 6 nimmt Bezug auf § 15 Absatz 3 Disziplinargesetz der EKD (vgl. dazu Artikel 2 Nummer 3 dieses Kirchengesetzes). Danach erhält eine Person, die durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurde, 80% der nach den voranstehenden Absätzen zustehenden Wartestandsbesoldung. Dieser Betrag ist gemäß § 15 Abs. 4 DG.EKD auch maßgebend, wenn die betroffene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt wird.

Zu § 16

§ 16 stellt klar, dass Vikarinnen und Vikare besoldungsrechtlich wie Anwärtinnen und Anwärter nach Abschnitt 6 BBesG behandelt werden. § 16 schreibt die bisherige Rechtslage fort.

Zu §§ 17, 18

§§ 17, 18 KBesG stellen sicher, dass es im Familienzuschlag nicht zu einer Doppelalimentation kommt. Die Vorschriften zum Familienzuschlag des BBesG finden entsprechend Anwendung. Allerdings beziehen sich diese Vorschriften nur auf die Fälle, in denen beide Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

§§ 17, 18 KBesG regelt dagegen die Fälle, in denen ein Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst und ein weiterer Besoldungsempfänger im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt bzw. versorgungsberechtigt ist und ebenfalls Anspruch auf den Familienzuschlag oder auf sonstige weitere Leistungen hat. Der öffentliche Dienst erkennt die Besoldung des kirchlichen Dienstes nicht als Leistungen eines öffentlichen Dienstherrn an. Daher finden die Konkurrenzvorschriften zum Familienzuschlag keine Anwendung, wenn von einem kirchlichen Dienstherrn ebenfalls Besoldungsleistungen gewährt werden. Es würde ohne diese Vorschriften zu einer Doppelalimentation bei familienbezogenen Besoldungsleistungen kommen.

Absatz 1 stellt deklaratorisch fest, dass der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gezahlt wird.

Absatz 2 definiert die Konkurrenzsituation, die die Verminderung des Familienzuschlags auslösen kann.

Nach Absatz 3 wird definiert, wann eine Person nach Absatz 2 einen Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile besitzt.

Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 vor, wird der Familienzuschlag bei der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger vermindert.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der kirchliche Dienst als sonstiger Arbeitgeber angesehen wird. Das ist Fall, wenn der kirchliche Dienst staatliche Aufgaben wahrnimmt und öffentliche Gelder dafür erhält.

Nach Absatz 5 wird die Verminderung anhand der Anlage V zum BBesG errechnet. Es wird der Tabellenwert in voller Höhe herangezogen und dann wird in Höhe des Dienstumfangs der Person nach Absatz 2 der Tabellenwert vermindert. Allerdings wird klargestellt, dass der Familienzuschlag nicht höher sein darf, als wenn eine Konkurrenzsituation bei Besoldungsempfangenden vorläge, in der beide Personen im kirchlichen Dienst tätig sind.

Absatz 6 enthält eine abweichende Regelung, die sich vorteilhaft für die Besoldungsempfangenden auswirkt. Bisher war es so, dass bei Änderungen des Dienstumfangs der anderen Person in der Mitte eines Monats der Familienzuschlag Tag genau errechnet werden musste. Das führte teilweise zu Rückforderungsansprüchen, da die Besoldung im Voraus ausgezahlt wird. Durch diese Regelung wirken sich Änderungen des Dienstumfangs erst zum nächsten ersten eines Monats aus.

§ 18 schreibt die bisherige Vorschrift fort. Nur durch eine frühzeitige Anzeige der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen können, kann dieser Besoldungsbestandteil rechtmäßig ausgezahlt werden. Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger hat aus eigenem Anlass alles zu unternehmen, dass der Familienzuschlag rechtmäßig ausgezahlt wird.

Zu § 19

§ 19 übernimmt die Vorschrift des § 1 Zulagenverordnung. Diese Regelung ist redaktionell angepasst worden und stellt eine Unterstützung für Pastorinnen und Pastoren dar, die ihren Dienst auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland versehen und deren Kinder eine Schule auf dem Festland besuchen.

Zu § 20

Durch die Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, eine Vereinbarung auf Entgeltumwandlung zu stellen. Dabei kann festgelegt werden, dass diese Möglichkeit nur über bestimmte Anbieter erfolgen darf.

Zu § 21

Absatz 1 enthält die Möglichkeit, die Gewährung von Zuschüssen für sog. Job-Tickets sowie die private Nutzung von Dienstfahrzeugen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 2 schreibt eine Vorschrift aus der bisherigen Zulagenverordnung fort. Nach § 51 BBesG dürfen Zulagen oder Vergütungen an Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nur dann gewährt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. Somit ist auch für einen Fahrtkostenzuschuss, der teilweise die sog. Job-Tickets bezuschusst, eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Zu § 22

Durch § 22 wird die Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung zur Anwendung gebracht. Bei Personen, die nur begrenzt dienstfähig sind, soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn sie ihren Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben können. Dabei wird der Dienstumfang entsprechend herabgesetzt, § 90 PfdG.EKD und § 70 KBG.EKD.

Da diese Personen aus ihrer Sicht gerade keinen begrenzten Dienstumfang nachgehen, ist zusätzlich zu der herabgesetzten Besoldung nach § 72a BBesG ein Zuschlag zu gewähren. Dieser Zuschlag ergibt sich aus der oben genannten Verordnung.

Zu § 23

Die Dienstwohnung ist nach dem Recht des Bundes und nach dem früherem Besoldungsrecht der NEK kein Bestandteil der Besoldung. Allerdings gehören die Vorschriften zur Dienstwohnung zum Besoldungsrecht, Anrechnung über § 10 BBesG. Das Dienstwohnungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

Die drei Fusionskirchen haben dabei das System der höchsten Dienstwohnungsvergütung angewandt, allerdings mit unterschiedlichen Ausformungen. Es wird aber gerade kein fester Monatsbetrag im Besoldungsgesetz festgesetzt. Vielmehr wird für jede Dienstwohnung ein örtlicher Mietwert festgelegt. Die drei Rechtsverordnungen der Fusionskirchen bleiben bis zu einer Rechtsvereinheitlichung in Kraft.

Nach Absatz 1 wird festgelegt, dass diejenigen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, für die Dauer der Zuweisung eine monatliche Dienstwohnungsvergütung sowie die Betriebskosten, die Nutzungsentschädigung für vorhandenes Zubehör und die Schönheitsreparaturpauschale von den Dienstbezügen einbehalten wird. Die Leistung einer Schönheitsreparaturpauschale ist bisher nicht in allen Regionen der Nordkirche verbindlich vorgeschrieben. Die PEK kannte eine solche Pauschale nicht, in der NEK gab es eine Befreiungsmöglichkeit. Daher soll es der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, über die verpflichtende Leistung einer Schönheitsreparaturpauschale zu entscheiden.

Absatz 2 geht auf die Fälle der Nutzung einer Dienstwohnung während einer Beurlaubung ohne Besoldung, einer Elternzeit oder einer Nachnutzung ein. In diesen Fällen kann die Dienstwohnungsvergütung nicht von der Besoldung einbehalten werden. Daher ist die

Dienstwohnungsvergütung als Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung richtet sich zurzeit nach den drei sich in Kraft befindlichen Dienstwohnungsverordnungen und ist unterschiedlich ausgestaltet. Der Begriff Nutzungsentschädigung stellt nur den Oberbegriff dar. In einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Dienstwohnungsverordnung ist u.a. festzulegen, wie genau diese Nutzungsentschädigung auszugestalten ist.

Das Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung können nicht durch Widerspruch und Anfechtungsklage gehemmt werden, Absatz 3. Durch diese Vorschrift soll die Körperschaft, die die Dienstwohnung zugewiesen hat, die Dienstwohnungsvergütung sowie die Betriebskosten trotz eines Vorverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zunächst erhalten. In diesen Verfahren ist dann zu klären, ob die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten rechtmäßig erfolgte.

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Die Aufzählung in Satz 2 ist exemplarisch.

Zu § 24

Grundsätzlich ist nach dieser Vorschrift die Körperschaft für Entscheidungen sowie für die Auszahlung der Bezüge nach diesem Kirchengesetz zuständig, zu der das jeweilige Dienstverhältnis besteht. Die Dienstverhältnisse bestehen zum überwiegenden Teil zur landeskirchlichen Ebene. Daher ist für die meisten Entscheidungen das Landeskirchenamt zuständig. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Kirchenkreisen wird die Besoldung ebenfalls durch das Landeskirchenamt ausgezahlt. Daher kann durch Vereinbarung unter Berücksichtigung einer angemessenen Kostenerstattung die Dienstbezüge auch durch das Landeskirchenamt ausgezahlt werden. Es können auch weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

Zu § 25

§ 25 enthält eine Auffangvorschrift für die Rückforderung von Geldleistungen. Diese Regelung findet dann Anwendung, wenn keine anderweitige spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Auch kann diese Regelung Anwendung finden, wenn die Rückzahlung von zu viel gezahlten Dienstbezügen nicht erfolgt. In diesem Fall kann der Rückforderungsbetrag von den Dienstbezügen einbehalten werden.

Zu § 26

In § 26 wurde die Regelung des § 25c KBesG.NEK übernommen. § 25c KBesG.NEK enthielt ergänzende Vorschriften zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz. Zum überwiegenden Teil wurden die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in die Erfahrungsstufen übergeleitet. Allerdings kann es noch Einzelfälle geben, die beispielsweise aufgrund einer Beurlaubung noch nicht übergeleitet worden sind.

Zu § 27

§ 27 enthält Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. Zum Teil handelt es sich auch um Übergangsvorschriften aus dem Einführungsgesetz.

Nach Absatz 1 werden die Erfahrungszeiten nicht neu festgesetzt. Durch die weitere Anwendung des Bundesbesoldungsrechts werden die festgesetzten Erfahrungszeiten fortgeführt.

Absatz 2 stellt klar, dass noch in Kraft befindliche Rechtsverordnungen, die aufgrund besoldungsrechtlicher Vorschriften erlassen wurden, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft bleiben. Darunter fallen auch die Dienstwohnungsverordnungen. Satz 2 lässt auch andere Vereinbarungen weiterhin in Kraft.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die Personen, die sich im Wartestand befinden. Diese erhalten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartestandsbesoldung nach § 15. Zusätzlich enthält dieser Absatz eine Vertrauensschutzregelung für Personen, die sich bereits im Wartestand befinden und für einen bestimmten Zeitraum durch einen höheren Bemessungssatz höhere Wartestandsbezüge erhalten.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger durch das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Besoldungsgruppen verbleiben, in denen sie sich vor Inkrafttreten befunden haben. Das gilt auch für die Amtsbezeichnungen.

Absatz 5 entspricht der Vorschrift des § 53 Absatz 2 EGVerf-Teil 1. Die durch das Einführungsgesetz übergeleiteten Zulagen werden auch weiterhin gewährt. Die übergeleiteten Zulagen nehmen auch an Besoldungsanpassungen teil. Das gilt aber nur, wenn die Anpassung auch nach dem früher geltenden Recht vorgesehen war. Erfolgt eine sich unmittelbar anschließende Berufung in dieselbe herausgehobene Funktion auf Zeit, wird die nicht mehr vorgesehene Zulage weiterhin gewährt, Absatz 6.

Nach Absatz 7 bleiben diejenigen Zulagen, die bisher ruhegehaltfähig geworden sind, auch mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ruhegehaltfähig. Das weitere Anwachsen der Ruhegehaltfähigkeit erfolgt nach § 13.

Nach Absatz 8 wurde teilweise die Pauschalsteuer von der ELLM oder PEK im Rahmen der Entgeltumwandlung übernommen. Das wird im Wege des Vertrauensschutzes fortgeführt.

Absatz 9 enthält ebenfalls eine Vertrauensschutzvorschrift. Im bisherigen KBesG.NEK fehlte eine Vorschrift zur Anrechnung derjenigen Renten auf die Besoldung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen. Daher konnte es vorkommen, dass die Besoldung nicht durch die zeitgleiche Auszahlung der entsprechenden Rente vermindert wurde. Diese Personen haben einen Vertrauensschutz erworben. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Besoldung. Die Rente wird auf die Versorgung nach den dort geltenden Vorschriften angerechnet.

Absatz 10 enthält eine Regelung, nach der bisher anhängige Rechtstreitigkeiten bis zum Abschluss einer endgültigen Entscheidung von der bisher zuständigen staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden werden.

Absatz 11 geht auf eine frühere Regelung im KBesG.NEK zur sog. Insichkonkurrenz im Familienzuschlag ein. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes sehen jedoch keine familien- oder kinderbezogenen Vergütungsbestandteile mehr vor. Daher ist eine Vorschrift über die Insichkonkurrenz dauerhaft nicht mehr notwendig. Jedoch wird die bisherige Rechtslage für Altfälle weitergeschrieben.

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 12 regelt für den Übergang die weitere Anwendung von § 15a KBesG.NEK (Aufbringung des Pfarrvermögens). Der Kirchenkreis Pommern hat eine Änderung der bisherigen Rechtslage beantragt. Systematisch gehört eine solche Vorschrift jedoch nicht in ein Besoldungs-, sondern in ein Finanzgesetz. In § 14 EGVerf-Teil 5 ist bereits eine entsprechende Vorschrift vorhanden. Damit bis zu einer Neuregelung dieser Vorschrift, die auf die Anträge aus dem Kirchenkreis Pommern eingeht, keine Lücke entsteht, findet § 15a KBesG.NEK weiterhin Anwendung, jedoch nur bis zu einer Neuregelung in § 14 EGVerf-Teil 5.

Anlage A

In der Anlage A sind sowohl die sog. JVA-Zulage als auch die sog. Inselzulage enthalten. Diese Zulagen wurden auch bisher in gleicher Höhe ausgezahlt.

Die Zulage für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenleitung in Höhe von 134,22 Euro ist entfallen. Jedoch wird diese Zulage über § 27 Absatz 5 Satz 1 KBesG an den derzeitigen Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung im Wege des Bestandsschutzes weiter gewährt. Grund für das Entfallen der Zulage ist, dass der Vorsitz in der Kirchenleitung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof wahrgenommen wird. Es gibt keinen wechselnden Vorsitz mehr. Die Funktion der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs wird durch eine höhere Stellenzulage herausgehoben.

Die Anlage A enthält zudem die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die damit verbundene Übertragung von Amtsbezeichnungen. Die Amtsbezeichnungen sind teilweise redaktionell angepasst worden. Auch sind nunmehr die Lehrkräfte in der Wichern-Schule, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, in der Anlage aufgeführt. Die Einreihung hat sich dabei der Höhe nach nicht verändert.

Anlage B

Die Anlage B enthält abschließend die Funktionen auf Zeit, für die eine Stellenzulage vorgesehen ist.

Zu Artikel 2: Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) vom 28. November 2015 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit diesem Kirchengesetz wurde die seit Bestehen der Nordkirche unbefriedigende Rechtslage dreier von seinem jeweiligen Herkommen methodisch und systematisch unterschiedlich aufgebauten versorgungsrechtlichen Regelungen im Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie in den Gebieten der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beendet. Auch wenn das Versorgungsrecht in der Nordkirche sich an das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) für die kirchliche Versorgung ihrer Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter anlehnt, gibt es in der Rechtsgestaltung und Systematik des kirchengesetzlich geregelten Versorgungsrechts Anlässe, einzelne Regelungen anzupassen oder zur Vermeidung erheblicher Differenzen einer praktischen Anwendung zugänglich zu machen. Durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sollen in der praktischen Anwendung festgestellter redaktioneller Unklarheiten im Wortlaut des neuen KVersG Anpassungen bzw. Verbesserungen vorgenommen werden. Zudem werden für die praktische Anwendung Ergänzungen zur Schließung unbewusster Regelungslücken sowie Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung des Besoldungswartestands (vgl. Artikel 1 § 3 Absatz 1, § 15) vorgenommen.

Zu Nummer 1

Hier handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung. § 3 Absatz 1 kann nur eine Ausnahmevorschrift zu der Anrechenbarkeit sogenannter „Ist-Zeiten“ von Dienstzeiten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG sein, also Vordienstzeiten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erbracht worden sind. Dies wurde bereits in der amtlichen Begründung zum KVersG eingehend ausgeführt. Der kirchliche Gesetzgeber hatte Veranlassung, diese an sich bindende Rechtsfolge des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG in eine „Soll-Vorschrift“ abzuändern. Denn es bedarf bei der Anwendung einer Differenzierung, ob die vorherige abgeleistete Dienstzeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen kirchlichen oder außerkirchlichen Dienstherrn zurückgelegt worden ist.

In der amtlichen Begründung zu § 3 Absatz 1 KVersG heißt es:

„Für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ist das BeamtVG anzuwenden, insbesondere § 6 BeamtVG. Danach richtet sich, welcher Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Versorgung erreicht. Gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe b BeamtVG können Zeiten im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Für den kirchlichen Bereich sind sie indessen aufgrund der Gleichstellung kirchlicher Zeiten mit Zeiten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst in § 2 Absatz 3 dieses Kirchengesetzes sogenannte Ist-Zeiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG. Zur Steigerung der Attraktivität bei einem Dienstherrnwechsel vom Staat zur Kirche wird nach Absatz 1 Satz 1 die fakultative Anerkennung in eine gebundene Anerkennung von staatlichen Dienstzeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis für die kirchliche Versorgung vorgegeben, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt („Soll-Vorschrift“). Ein wichtiger Grund kann nur vorliegen, wenn die Anerkennung für den kirchlichen Dienstherrn nicht zumutbar ist, insbesondere mit den Grundsätzen des kirchlichen Rechts unvereinbar ist.

In diesem Sinne fordert Satz 2 dazu auf, dass sich um einen Versorgungslastenausgleich gekümmert werden muss. Versorgungslastenteilungen sind im Bereich der Nordkirche geregelt bei Dienstherrnwechsel von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg durch entsprechende Verträge.“

Praktisch ist bei diesem Sachverhalt keine Überschneidung mit der Anerkennung von Vordienstzeiten im Rahmen sogenannter „Kann-Zeiten“ denkbar und von der Gesetzessystematik her beabsichtigt. Zeiten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis – auch im Rahmen des öffentlichen Dienstes - obliegen nämlich bereits nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienstherrn einer Berücksichtigung über § 10 Satz 1 BeamtVG. Nach dieser Vorschrift sollen auch Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin bzw. ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer bzw. seiner Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geführt hat. Der bisherige in § 3 Absatz 1 Satz 1 KVersG verwandte Begriff eines außerkirchlichen „öffentlichen Dienstes“ ist deklaratorisch durch redaktionelle Ergänzung klarzustellen. Dabei wird eine Begrifflichkeit aus § 29 Bundesbesoldungsgesetz zur Bezeichnung des zu diesem öffentlichen Dienst einweisenden Dienstherrn verwendet. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieser Vorschrift sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Nummer 2

a) § 9 regelt Ruhensregelungen für das Zusammentreffen von Einkommen aus politischen Mandaten und Regierungsämtern mit Versorgungsbezügen aus dem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienst. Bei der Anwendung auf praktische Fälle ist aufgefallen, dass Fallgestaltungen, in denen Versorgungsberechtigte Witwen- bzw. Witwergeld als Ehegattin bzw. Ehegatte einer Mandats- oder Amtsträgerin bzw. eines Mandats- oder Amtsträgers beziehen, zwar dem Sinn, aber nicht dem Wortlaut nach mit dieser Vorschrift erfasst sind. Erhalten Versorgungsberechtigte Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 BeamtVG), so ruhen die kirchlichen Versorgungsbezüge nach dem KVersG insoweit, als sie zusammen mit der Hinterbliebenenversorgung die jeweilige Höchstgrenzenregelung der Vorschrift übersteigen. Da das KVersG selbst aber nicht speziell den Begriff der „Versorgungsbezüge“ legal definiert, ist bisher bei gesetzeskonformer Anwendung direkt mit Bezug auf die Versorgungsbestandteile des § 2 Absatz 1 BeamtVG über den Generalverweis des § 2 Absatz 1 KVersG diese ungewollte Regelungslücke zu schließen. Dort ist nämlich das Witwen- bzw. Witwergeld als Versorgungsbezug genannt. Im Er-

gebnis sind damit § 9 Absatz 2, 4 und 5 auf diese Fälle anzuwenden. Rein deklaratorisch wird deshalb vorgeschlagen, eine Verweisvorschrift im Sinne von einem neuen Absatz 6 einzufügen, der inhaltlich genau dies auch dem Wortlaut nach abbildet.

Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge, deren Urheber zwei verschiedene Personen sind, ist bei der entsprechenden Anwendung des § 9 Absatz 4 KVersG darauf zu achten, dass diese Vorschrift ein Aufleben des § 54 Absatz 3 BeamtVG nicht ausschließt, wonach neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen ist. In dieser Konstellation fällt die Versorgungsurheberschaft des kirchlich Versorgungsberechtigten und des Empfängers von Versorgungsbezügen in Form einer Hinterbliebenenversorgung aus politischem Amt auseinander und die Ruhensregelung des letzten Halbsatzes in § 9 Absatz 4 KVersG regelt diesen Fall nicht abschließend.

b) und c) Diese Ergänzungen sind Folgewirkungen der Einführung eines neuen Absatzes 6 in § 9 KVersG.

Zu Nummer 3

a) § 10 Absatz 5 KVersG ist eine Sondervorschrift zu § 14a BeamtVG. Danach gibt es die Möglichkeit der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes als Ausgleich für die Unmöglichkeit eines zeitgleichen Rentenbezugs im Fall einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Mit der Sondervorschrift des § 10 Absatz 5 KVersG soll vermieden werden, dass aus kirchlichen Mitteln mehr aufgebracht wird, als tatsächlich an Rente zustehen würde. Diese kircheneigene Regelung verbindet die sinnhafte vorübergehende Aufstockung mit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit den begrenzten kirchlichen Steuermitteln. Die ergänzende Einfügung der Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ stellt klar, dass die hierfür erforderliche Berechnung nur einmalig zu diesem Zeitpunkt von dem kirchlichen Dienstherrn vorzunehmen ist. Veränderungen, die nach diesem Fixtermin die Berechnungsgrundlage beeinflussen könnten, sollen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Prinzip der „Einmal-Berechnung“ verbleibt es bei der Systematik des § 14a BeamtVG.

b) In Artikel 1 § 3 Absatz 1; § 15 wird der Wartestand in der Nordkirche einheitlich als Besoldungswartestand geregelt. Aufgrund dieser Neuregelung müssen die versorgungsrechtlichen Regelungen entsprechend angepasst werden.

In dem neuen § 10 Absatz 10 Satz 1 soll geregelt werden, dass die Zeit in einem Wartestand, der nicht auf einem Disziplinarurteil beruht, für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in voller Höhe ruhegehaltfähig ist, unabhängig von dem vorherigen Beschäftigungsumfang. Der Wartestand soll keine Auswirkungen auf die späteren Versorgungsbezüge entfalten, da das Instrument des Wartestands für den aktiven Dienst eine statusrechtliche Maßnahme des kirchlichen Dienstherrn in der Regel ohne Einflussmöglichkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers darstellt. Dies entspricht dem Verständnis des Wartestands als aktiver Zustand bis zur Übernahme in eine neue Stelle oder eines neuen Auftrags. Dem entspricht § 83 Absatz 1 PfdG.EKD, der den Wartestand nicht als einstweiligen Ruhestand, sondern als „Zwischenzustand“ zur Findung eines neuen Einsatzes definiert. Negative Auswirkungen auf den späteren Versorgungsbezug sollen auch aus Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation vermieden werden. Der Wartestand begründet für sich keinen Beschäftigungsumfang. Versorgungsrechtlich kommt es deswegen nicht darauf an, aus welchem letzten Beschäftigungsumfang eine Warteständlerin bzw. ein Warteständler in den Wartestand versetzt wird. Dem Gleichheitsprinzip folgend darf für die Zeit des Wartestands nur einheitlich eine Anrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit angesetzt werden. Dies gilt auch unabhängig davon, ob während des Wartestands ein teilzeitiger oder vollzeitiger Beschäftigungsauftrag erteilt werden sollte. Die Einordnung des nach staatlichem Versorgungs-

recht unbekanntem Wartestand als Besoldung hat zur Folge, dass die Zeit des Wartestands in vollem Umfang ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 BeamtVG ist.

Hinsichtlich der Begründung zu § 10 Absatz 10 Satz 2 KVersG wird auf die Begründung zu § 17 Absatz 7 Satz 2 KVersG verwiesen.

§ 10 Absatz 10 Satz 3 KVersG regelt hinsichtlich der Berücksichtigung eines Versorgungsabschlags, dass dieser nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 6 und 7 BeamtVG höchstens 10,8 Prozent des Ruhegehalts betragen darf. Das Ruhegehalt vermindert sich grundsätzlich gemäß § 14 Absatz 3 BeamtVG um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats der jeweils maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag) und nicht den Ruhegehaltsatz. Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Grund Dienstunfähigkeit, beträgt der Versorgungsabschlag höchstens 10,8 Prozent. Dies soll entsprechend für die Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand gelten. Damit wird der Wartestand hinsichtlich des Versorgungsabschlags begünstigend den Fällen der Dienstunfähigkeit und nicht den Fällen des Fehlens von Zeiten nach allgemeinem Versorgungsrecht gleichgestellt. Der Versorgungsabschlag wäre in diesen Fällen nämlich auf höchstens 14,4 Prozent nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BeamtVG begrenzt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang die Anwendung von § 69h Absatz 3 Nummer 3 BeamtVG ausgeschlossen. Diese auf Grund der Anhebung des Ruhestandseintrittsalters von 65 auf 67 Jahre Übergangsweise Vergünstigung (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023) durch Verzicht des Versorgungsabschlags bereits nach Erreichen von 35 Dienstjahren und eine daraus folgende Modifikation des § 14 Absatz 3 Satz 6 BeamtVG, nach dem in den Übergangsfällen ein Versorgungsabschlag erst mit Erreichen von 40 Dienstjahren ausgeschlossen ist, soll in den Fällen des Übergangs vom Wartestand in den Ruhestand nicht gelten.

Zu Nummer 4

In § 13 Absatz 3 Satz 6 ist die Zitierweise zu berichtigen. Die neue Vorschrift ist in Artikel 1 § 13 Absatz 4 und 5 dieses Kirchengesetzes (neues kirchliches Besoldungsgesetz der Nordkirche).

Zu Nummer 5

§ 17 Absatz 7 KVersG regelte bisher als Übergangsbestimmung, dass die statusrechtliche Wertung des Wartestands in den ehemaligen drei Fusionskirchen noch unterschiedlich bleibt und eine Vereinheitlichung erst mit Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes, in dem der Wartestand als „Besoldungswartestand“ ausgewiesen ist, erfolgen soll. Der Wartestand als kirchliches Spezifikum findet keine Abbildung im Bundesrecht.

Durch die Neufassung von § 17 Absatz 7 Satz 1 soll für Personen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartegeld beziehen, ein unmittelbarer Übergang auf das neue Recht ermöglicht werden. Sie erhalten unmittelbar Wartestandsbesoldung nach § 3 Absatz 1; § 15 des neuen Artikel 1, welches die Landessynode als Kirchenbesoldungsgesetz zeitgleich beschließen soll. Durch die Überleitung wird es für keine Warteständlerin und keinen Warteständler niedrigere Bezüge, als die bisherigen Bezüge geben. Bei vorhandenen Warteständen wird die Wartestandsbesoldung mindestens in Höhe des bisherigen Wartegelds gewährt. Mit dem Übergang zum neuen Recht erhalten Personen im Wartestand nach dem Recht der bisherigen nordelbischen Kirche und dem Recht der UEK-Kirchen statt Versorgungsbezügen nun aktive Dienstbezüge. Dies hat neben steuerrechtlichen Auswirkungen auch Rückwirkungen auf die Höhe ihres Anspruchs auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (vgl. z.B. § 46 BBhV). Es empfiehlt sich, diese Personengruppe vor Inkrafttre-

ten dieses Kirchengesetzes hierüber zu informieren, damit sie ihre private Krankenversicherung innerhalb der Frist, in der dies ohne Risikoprüfung möglich ist, aufstocken.

Mit § 17 Absatz 7 Satz 2 wird klargestellt, dass die Rechtsänderungen des kirchlichen Versorgungsrechts in Hinblick auf den Besoldungswartestand erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wirksam werden sollen. Darauf weist auch § 10 Absatz 10 Satz 2 KVersG ausdrücklich hin. Damit verbleibt es in den Fällen, in denen der Wartestand Anteil am aktiven Dienstverhältnis hatte und eine Versetzung in den Ruhestand erst nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ansteht, bis zum Zeitpunkt 1. Januar 2018 bei der Anwendung bisherigen Rechts. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt dies bereits über § 17 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 KVersG (Bestandskraft von Versorgungsfestsetzungsbescheiden).

Zu Artikel 3: Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG) vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) ist am 3. Januar 2014 in Kraft getreten. Durch die Neufassung des Artikel 1 § 16 ist der bisherige Begriff des „Unterhaltszuschusses“ für Anwärterbezüge von Vikarinnen und Vikare durch den neuen Begriff der „Vikariatsbezüge“ ersetzt worden. Daher ist in der Überschrift des § 15 PfDAG, in dessen Absatz 1 Nummer 1 sowie in § 17 Satz 1 PfDAG jeweils eine begriffliche Korrektur vorzunehmen.

Auf der Grundlage des bisherigen § 10 KBesG.NEK wurde außerhalb des PfDAG an Vikare als besondere Leistung für Vikarinnen und Vikare der Mietkostenzuschuss geregelt. Nach dieser Vorschrift konnten Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen gewährt werden. Diese Leistungen bedurften eines Beschlusses der Körperschaft, bei der die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Beschlüsse bedurften der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Diese Rechtsgrundlage wird im neuen Artikel 1 dieses Kirchengesetzes als systemwidrig empfunden und nicht wieder aufgenommen. Damit keine Regelungslücke für diese besondere Leistung an Vikarinnen und Vikare entsteht, soll dieser Tatbestand in § 15 Absatz 2 PfDAG aufgenommen werden.

Zu den Artikeln 4 und 5

Die Änderungen in Teil 5 des Einführungsgesetzes (EGVerf-Teil 5) sind notwendig, um bisherige Bezugnahmen auf das KBesG.NEK an das neue KBesG anzupassen.

Durch Nummer 2 Buchstabe a wird jedoch auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Durch die Bezugnahme des BBesG werden auch Vorschriften über die Gewährung von Zuschlägen übernommen. Diese Zuschläge (beispielsweise bei der begrenzten Dienstfähigkeit) werden durch diese Klarstellung auch in Zukunft aus dem Personalkostenbudget geleistet.

Zudem sollen die gewährten Stellenzulagen nach § 13 Absatz 6 Kirchenbesoldungsgesetz refinanziert werden. Die Refinanzierung von einzelnen Ausgabenbestandteilen aus dem Personalkostenbudget war bisher nicht vorgesehen. Daher sind Änderungen an Teil 5 § 8 Einführungsgesetz vorzunehmen, um das zu ermöglichen.

Die Wartestandsbezüge waren nach dem bisherigen Recht zum Großteil Versorgungsbezüge. Durch das KBesG werden sie nun zu Besoldungsbezügen. Daher sind diese Bezüge mit Inkrafttreten des KBesG aus dem Personalkostenbudget zu zahlen. Eine entsprechende Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung sieht Artikel 5 vor.

**Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Weitere Besoldungsbestandteile
- § 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 5 Kirchlicher Dienst
- § 6 Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst
- § 7 Verzicht auf Besoldung
- § 8 Versorgungsrücklage
- § 9 Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung
- § 10 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung
- § 11 Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Teil 2

Besondere Vorschriften

- § 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen
- § 13 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit
- § 14 Auslandsbesoldung
- § 15 Wartestandsbesoldung
- § 16 Vikariatsbezüge
- § 17 Verminderung des Familienzuschlags
- § 18 Anzeigepflicht beim Familienzuschlag
- § 19 Internatszulage
- § 20 Entgeltumwandlung
- § 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss
- § 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Teil 3

Dienstwohnungsvorschriften

- § 23 Dienstwohnung

Teil 4 Verfahrens- und Übergangsvorschriften

- § 24 Zuständigkeiten
- § 25 Leistungsbescheid
- § 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
- § 27 Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

Anlage A Besoldungsordnungen A und B

Anlage B Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der

1. Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis;
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht;
3. Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt ferner für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt.

(3) Ausgenommen sind Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare im Ehrenamt.

§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

§ 3

Weitere Besoldungsbestandteile

(1) Zu den Dienstbezügen im Sinne von § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gehört auch die Besoldung während des Wartestands (Wartestandsbesoldung, § 15).

(2) Zu den sonstigen Bezügen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 Bundesbesoldungsgesetz gehören auch die Bezüge während des Vikariats (Vikariatsbezüge, § 16).

§ 4

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Ferner finden keine Anwendung

1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz);
2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, § 32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz);
3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz);
4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz);

5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz).

§ 5 Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet sind, sowie
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 6 Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts ist der kirchliche Dienst nach § 5 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des § 29 Bundesbesoldungsgesetz zu behandeln.

(2) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts gelten kirchliche Belange und kirchliche Interessen als öffentliche Belange und öffentliche Interessen.

§ 7 Verzicht auf Besoldung

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können abweichend von § 2 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz auf einen Teil der Besoldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag;
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Besoldung oder Teile hiervon;
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Besoldung oder
4. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung

beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die zuständige Stelle nach § 24 und wird zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Die zuständige Stelle nach § 24 kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers.

(5) Der Verzicht auf Besoldung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 8 Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Dafür werden bis zum 31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung vermindert.

(2) Jede Erhöhung nach § 2 Absatz 6 wird um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht nach Satz 1 verminderten Erhöhungen werden den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Mittel der Versorgungsrücklagen dürfen nur zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 2 und 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden der Versorgungsrücklage jährlich, letztmalig in 2031, zugeführt.

§ 9

Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die beurlaubt wurden und die bei dem Urlaubsanstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung oder Vergütung erworben haben, können daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstands herleiten.

§ 10

Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung

(1) Erhält eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger

1. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
2. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung,
3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen aus einer früheren Verwendung im außerkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Dienst, oder
4. Witwen- bzw. Witwergeld aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis oder aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst,

so ruhen die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes, Versorgungsbezugs oder Witwen- bzw. Witwergeld nicht übersteigen.

(2) Auf das Übergangsgeld, die Versorgungsbezüge und das Witwen- bzw. Witwergeld für Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen nach Absatz 1. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberührt.

(4) Die Ruhensregelung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 11

Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen, die bei

der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.

(4) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzutreten. Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Versorgung gekürzt.

Teil 2 Besondere Vorschriften

§ 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bestimmen sich nach der Anlage A zu diesem Kirchengesetz. Gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen in der Anlage A können Zusätze beigelegt werden.

(2) Pastorinnen und Pastoren erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz erhalten Pastorinnen und Pastoren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, sofern die Voraussetzungen von § 19 Bundesbesoldungsgesetz erfüllt sind.

(3) Soweit Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht in der Anlage A zu diesem Kirchengesetz aufgeführt sind, ist für die Einreihung in die Besoldungsgruppen das Bundesbesoldungsrecht entsprechend anzuwenden. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen.

§ 13

Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf Zeit erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger neben der Besoldung aus dem ihnen übertragenen Amt eine Stellenzulage nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz. Während der Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit wird die entsprechende Funktionsbezeichnung aus der Anlage B übertragen. Gesperrt gedruckten Funktionsbezeichnungen in der Anlage B können Zusätze beigefügt werden.

(2) Stellenzulagen bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der jeweils erreichten Erfahrungsstufe aus dem übertragenen Amt und dem Grundgehalt, das der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger bei Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe aus derselben Erfahrungsstufe zustehen würde.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen nach Absatz 1 vor, so gehört nur die Stellenzulage aus der höher eingestufteten Funktion auf Zeit zu den Dienstbezügen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen in gleicher Höhe vor, so wird nur diejenige aus der zuletzt übertragenen herausgehobenen Funktion auf Zeit gewährt.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers erhöhen sich fortschreitend bis zur vollen Höhe für jedes in der herausgehobenen Funktion auf Zeit verbrachte Jahr um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen ihren bzw. seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie bzw. er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der herausgehobenen Funktion auf Zeit. Mehrere Stellenzulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Stellenzulage ruhegehaltfähig.

(5) Wird die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger auf Grund von Dienstunfähigkeit während der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit in den Ruhestand versetzt, gehört die Stellenzulage in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen bezogen wurde.

(6) Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.

§ 14

Auslandsbesoldung

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Auslandsbesoldung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohn-

sitz im Ausland (ausländischer Dienstort) haben, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, regeln.

§ 15 Wartestandsbesoldung

(1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestands den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrags entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrags zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Wartestandsbesoldung gilt bezüglich des Familienzuschlags als Teildienst und bezüglich der Erfahrungszeiten als Dienstzeit im Sinne von § 27 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Die Wartestandsbesoldung nimmt an linearen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 16 Vikariatsbezüge

Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung.

§ 17 Verminderung des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers vermindert sich insoweit

1. die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers,
2. die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers oder
3. eine andere Person

außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihr bzw. ihm ebenfalls ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile zusteht.

(3) Ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile liegt vor, wenn

1. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung,
2. einer Person nach Absatz 2 Nummer 3 wegen Erfüllung desselben Tatbestands nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder
3. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung

zusteht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz zustünde.

(5) Der Familienzuschlag wird auch im Fall der Verminderung nach der entsprechenden Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz ausgezahlt. Die Höhe der Verminderung richtet sich nach dem Dienstumfang der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen. Der Familienzuschlag darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der gewährt würde, wenn beide Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.

(6) Die Änderung des Beschäftigungsumfangs von Personen nach Absatz 2 und § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz gilt als maßgebendes Ereignis im Sinne von § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 18

Anzeigepflicht beim Familienzuschlag

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 19

Internatszulage

Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das der Pastorin bzw. dem Pastor eine höhere Stufe des Familienzuschlags zusteht, eine widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des dreifachen Betrags des jeweils zustehenden Kindergelds für zweite Kinder

gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Förderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel oder Hallig auf dem Festland untergebracht werden muss (Internatszulage). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit die Pastorin bzw. der Pastor oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

§ 20 Entgeltumwandlung

Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird die Möglichkeit der Entgeltumwandlung über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland eröffnet. Die anfallende Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern ist von der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger zu tragen. Es kann eine Begrenzung der Anbieter erfolgen. Die Entgeltumwandlung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Zuschüsse zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die private Nutzung von dienstlich angeschafften Fahrzeugen regeln.

(2) Sind durch Dienstvereinbarung Vorschriften zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen worden und wird den Mitarbeitenden aufgrund dessen ein Arbeitgeberzuschuss für vergünstigte Fahrkarten zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt, so kann dieser widerruflich auch den von der Dienstvereinbarung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt werden.

§ 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

Teil 3 Dienstwohnungsvorschriften

§ 23 Dienstwohnung

(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung, für zugewiesenes Zubehör eine Nutzungsentschädigung sowie die Schönheitsreparaturpauschale, sofern diese zu leisten ist, einbehalten. Abschlagszahlungen auf Betriebskosten können von den Dienstbezügen einbehalten werden.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorüberge-

hend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nur im Falle der Gewährung von Dienstbezügen von diesen einbehalten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Ermittlung des Mietwerts, der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
9. den Bau von Dienstwohnungen;
10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nutzung und die Räumung der Dienstwohnung.

Teil 4 Verfahrens- und Übergangsvorschriften

§ 24 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und nach dem Bundesbesoldungsrecht sowie für die Auszahlung der Bezüge ist

1. das Landeskirchenamt, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht, oder
2. die Körperschaft nach § 1 Absatz 2, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zu dieser Körperschaft besteht,

und nicht etwas anderes geregelt ist. Die Zuständigkeiten können ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden. Dabei kann eine angemessene Kostenerstattung vereinbart werden.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt auch Aufgaben nach dem Bundesbesoldungsrecht, die von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien oder obersten Dienstbehörden zu treffen sind, wahr, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 25 Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer Besoldungsempfängerin bzw. einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen Stelle nach § 24 Absatz 1 von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, ABl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:

In § 74 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

2. § 2 wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewandt:

a) Absatz 1 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ werden durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird die Angabe „im Juni 2009“ durch die Angabe „im Juni 2010“ ersetzt.

e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.

3. In § 3 wird in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 12 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.

(3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 und § 2 wird die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ ersetzt.

2. In § 7 wird die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ ersetzt.

(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266) geändert worden ist, wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:

In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

§ 27

Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

(1) Erfahrungszeiten werden aufgrund des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nicht neu festgesetzt.

(2) Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, oder aufgrund anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften erlassen wurden und sich noch in Kraft befinden, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Satz 1 gilt für vertragliche Vereinbarungen auf Übernahme der Zahlung von Besoldung und für Verzichtserklärungen entsprechend.

(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartestandsbesoldung nach § 15. War nach bisherigem Recht für einen bestimmten Zeitraum ein höherer Bemessungssatz für die Berechnung der Wartestandsbezüge vorgesehen, so berechnet sich die Wartestandsbesoldung für diesen Zeitraum nach diesem Bemessungssatz. Zeiten im Wartestand gelten erst ab dem Zeitpunkt dieses Kirchengesetzes als Erfahrungszeiten, es sei denn, dass nach bisherigem Recht etwas anderes geregelt war.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger verbleiben aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in der Besoldungsgruppe, nach der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ihr Grundgehalt bemisst. Ergibt sich für das übertragene Amt eine andere Amtsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung.

(5) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen am Tage vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage gewährt wurde, die in den Anlagen zu diesem Kirchengesetz nicht aufgeführt ist, wird diese für den ursprünglichen Berufszeitraum, im Falle der Verlängerung der Berufung für den Verlängerungszeitraum und im Falle der sich unmittelbar anschließenden erneuten Berufung in dieselbe herausgehobene Funktion auf Zeit für den erneuten Berufszeitraum als Zulage weiter gewährt. Ergibt sich für eine herausgehobene Funktion auf Zeit nach diesem Kirchengesetz eine andere Funktionsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionszulagen und Zulagen, die einer Kirchenbeamtin bzw. einem Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gewährt wurde.

(6) Die Zulagen nach Absatz 5 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil, soweit das nach bisherigem Recht vorgesehen war. Ergibt sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus der Anlage B zu diesem Kirchengesetz für die wahrgenommene herausgehobene Funktion auf Zeit eine andere Funktionsbezeichnung, so tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung.

(7) Soweit eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig geworden ist, bleibt diese mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in dem Umfang ruhegehaltfähig, zu der sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Recht ruhegehaltfähig geworden ist. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes findet § 13 auf die Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach Satz 1 entsprechend Anwendung.

(8) Wurde im Rahmen einer Entgeltumwandlung einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers die Pauschalsteuer durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder durch die Pommersche Evangelische Kirche übernommen und nicht durch die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger getragen, wird bei Fortführung der Vereinbarung auf Entgeltumwandlung die Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland weiterhin übernommen.

(9) § 11 findet auf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neben ihrer Besoldung bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, erhalten, keine Anwendung.

(10) Ist eine Verwaltungsrechtssache einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers nach bisherigem Recht bei der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig, so wird dieses Verfahren dort bis zu einer abschließenden Entscheidung fortgeführt.

(11) Die Vorschriften über die Inanspruchnahme im Familienzuschlag finden auf diejenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger weiterhin Anwendung, deren Anspruch auf Familienzuschlag vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf Grund dieser Vorschriften vermindert wurde.

(12) § 15a Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, findet bis zu einer Neufassung von Teil 5 § 14 Einführungsgesetz weiterhin Anwendung.

Anlage A (zu § 12) Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen:

1. Pastorinnen bzw. Pastoren bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebeeinrichtungen erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Vikarinnen und Vikare, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) leisten.
2. Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz
 - a) auf Helgoland oder
 - b) auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festlandwird eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B gewährt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektorin bzw. Kircheninspektor

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektorin bzw. Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtfrau bzw. Kirchenamtmann

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrätin bzw. Kirchenamtsrat

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht²⁾³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾-

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin bzw. Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin bzw. Kirchenrat

Kirchenrätin¹⁾²⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾²⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Kirchenverwaltungsrätin bzw. Kirchenverwaltungsrat

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I³⁾⁴⁾-

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrat (kw)⁶⁾

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾-

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen höchsten 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁶⁾ Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrätin bzw. Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrätin¹⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Oberkirchenrätin²⁾ bzw. Oberkirchenrat²⁾

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.

⁵⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsdirktorin bzw. Kirchenverwaltungsdirktor

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -

- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -

- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ Für dieses Amt dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin bzw. Direktor des Rechnungsprüfungsamts

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat

- als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts -

Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Landeskirchenamts

Besoldungsgruppe B 6

Präsidentin bzw. Präsident des Landeskirchenamts

Anlage B (zu § 13) Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

I. Stellenzulagen

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur

1. Besoldungsgruppe A 15

Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung

Referentin bzw. Referent der Kirchenleitung

Referentin bzw. Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

Rektorin bzw. Rektor des Pastoralkollegs

Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung

Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation

Leiterin bzw. Leiter des Amts für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbands Hamburg

Seniorin bzw. Senior der Nordschleswigschen Gemeinde

Leiterin bzw. Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH

Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg

Theologische Leiterin bzw. theologische Leiter der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelischer Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung

2. Besoldungsgruppe A 15 sowie eine nichtruhegehaltfähige widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Hauptbereichs

3. Besoldungsgruppe A 16

Hauptpastorin bzw. Hauptpastor
- im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost -

Pröpstin bzw. Propst

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar

Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

4. Besoldungsgruppe B 3

Landespastorin bzw. Landespastor

5. Besoldungsgruppe B 4

Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel

6. Besoldungsgruppe B 6

Landesbischöfin bzw. Landesbischof

II. Amtszulagen, Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Z u l a g e n	
V o r b e m e r k u n g	
Nummer 1	100,31
Nummer 2 Buchstabe a	115,50
Nummer 2 Buchstabe b	84,00

A m t s z u l a g e n		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 12	1	174,78
A 13	5	209,66
A 14	3	209,66
A 15	3	209,66

Artikel 2 **Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Dienst“ die Wörter „bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Witwen- bzw. Witwergeld aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten, gelten die Vorschriften der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absätze 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 2, 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) ¹Zeiten eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestands sind unabhängig vom Grad des letzten vor Eintritt in den Wartestand bestehenden Beschäftigungsumfangs in voller Höhe ruhegehaltfähig. ²§ 17 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. ³Für den Versorgungsabschlag gilt § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet § 69h Absatz 3 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“

4. In § 13 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 und 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 2017 (KABl. S. ...)“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Personen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 im Wartestand befinden und Versorgungsbezüge beziehen, erhalten Wartestandsbesoldung nach § 15 des Kirchenbesoldungsgesetzes, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegelds. ²Die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Wartestand richtet sich für Zeiten vor dem 1. Januar 2018 nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war.“

Artikel 3 Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Vikariatsbezüge und weitere Leistungen“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuss“ durch das Wort „Vikariatsbezüge“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „des Unterhaltszuschusses“ durch die Wörter „der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „sonstigen Bezügen“ die Wörter „und Zuschläge“ eingefügt und nach der Angabe „(GVOBl. S. 198),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ angefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes,“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ durch die Angabe „§ 101 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Erstattungen von Personal- und Personalnebenkosten,“

Artikel 5 Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Die Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150), die durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß Teil 5 § 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „sonstigen Bezüge“ die Wörter „, die Zuschläge“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstbezüge, sonstige Bezüge und Zuschläge richten sich nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist;
2. die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115);
3. die Zulagenverordnung vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 5) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Anlage Nr. 2

Bundesbesoldungsgesetz

BBesG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1975

Vollzitat:

"Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.6.2009 I 1434
Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 10.3.2017 I 420

Hinweis: Änderung durch Art. 33 G v. 29.3.2017 I 626 (Nr. 16) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Änderung durch Art. 13 G v. 8.6.2017 I 1570 (Nr. 36) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Änderung durch Art. 14 G v. 8.6.2017 I 1570 (Nr. 36) mWv 1.1.2019 noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 15 G v. 8.6.2017 I 1570 (Nr. 36) mWv 1.1.2020 noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 12 G v. 23.6.2017 I 1822 (Nr. 39) mWv 25.7.2017 noch nicht berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. BBesG Anhang EV +++)
(+++ Änderungen aufgrund EinigVtr vgl. § 73 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EGRL 88/2003 (CELEX Nr: 32003L0088)
EWGRL 391/89 (CELEX Nr: 31989L0391) vgl. G v. 13.5.2015
I 706 +++)

Neufassung des G v. 27.7.1957 I 993 (siehe: BBesG 1957)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 3a Besoldungskürzung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Vorschuss während der Familienpflegezeit und Pflegezeit, Verordnungsermächtigung
- § 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
- § 7b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen
- § 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 9a Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

§ 11	Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 12	Rückforderung von Bezügen
§ 13	Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
§ 14	Anpassung der Besoldung
§ 14a	Versorgungsrücklage
§ 15	Dienstlicher Wohnsitz
§ 16	Amt, Dienstgrad
§ 17	Aufwandsentschädigungen
§ 17a	Zahlungsweise
§ 17b	Lebenspartnerschaft

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 18	Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 19	Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt
§ 19a	Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes
§ 19b	Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

Unterabschnitt 2

Beamte und Soldaten

§ 20	Bundesbesoldungsordnungen A und B
§ 21	(weggefallen)
§ 22	(weggefallen)
§ 23	Eingangssämter für Beamte
§ 24	Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen
§ 25	(weggefallen)
§ 26	Obergrenzen für Beförderungssämter
§ 27	Bemessung des Grundgehaltes
§ 28	Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 29	Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
§ 30	Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten
§ 31	(weggefallen)

Unterabschnitt 3

Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32	Bundesbesoldungsordnung W
§ 32a	Bemessung des Grundgehaltes
§ 32b	Berücksichtigungsfähige Zeiten

- § 33 Leistungsbezüge
- § 34 (weggefallen)
- § 35 Forschungs- und Lehrzulage
- § 36 (weggefallen)

Unterabschnitt 4

Richter und Staatsanwälte

- § 37 Bundesbesoldungsordnung R
- § 38 Bemessung des Grundgehaltes

Abschnitt 3

Familienzuschlag

- § 39 Grundlage des Familienzuschlages
- § 40 Stufen des Familienzuschlages
- § 41 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt 4

Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen

- § 42 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 43 Personalgewinnungszuschlag
- § 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr
- § 43b Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit
- § 44 Personalbindungszuschlag für Soldaten
- § 45 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 46 (weggefallen)
- § 47 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 48 Mehrarbeitsvergütung
- § 49 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten
- § 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- § 50b Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern
- § 51 Andere Zulagen und Vergütungen

Abschnitt 5

Auslandsbesoldung

- § 52 Auslandsdienstbezüge
- § 53 Auslandszuschlag
- § 54 Mietzuschuss
- § 55 Kaufkraftausgleich

- § 56 Auslandsverwendungszuschlag
- § 57 Auslandsverpflichtungsprämie
- § 58 (weggefallen)

Abschnitt 6

Anwärterbezüge

- § 59 Anwärterbezüge
- § 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 61 Anwärtergrundbetrag
- § 62 (weggefallen)
- § 63 Anwärtersonderzuschläge
- § 64 (weggefallen)
- § 65 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 66 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 7

(weggefallen)

- § 67 (weggefallen)
- § 68 (weggefallen)

Abschnitt 8

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

- § 69 Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten
- § 69a Heilfürsorge für Soldaten
- § 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 71 Rechtsverordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 72 (weggefallen)
- § 72a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 73 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 74 Übergangsregelung zum Familienzuschlag
- § 74a Übergangsregelung aus Anlass der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften
- § 75 Übergangszahlung
- § 76 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis
- § 77 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

§ 77a	Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes
§ 78	Übergangsregelung für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen
§ 79	Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren
§ 80	Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei
§ 80a	Übergangsregelung für Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
§ 80b	Übergangsregelung zum Auslandsverwendungszuschlag
§ 81	Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998
§ 82	Übergangsregelungen aus Anlass des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes
§ 83	Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
§ 83a	Übergangsregelung für die Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder bei Wechsel in den Dienst des Bundes
§ 84	Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht
§ 85	Anwendungsbereich in den Ländern

Anlage I	Bundesbesoldungsordnungen A und B
Anlage II	Bundesbesoldungsordnung W
Anlage III	Bundesbesoldungsordnung R
Anlage IV	Grundgehalt
Anlage V	Familienzuschlag
Anlage VI	Auslandszuschlag
Anlage VII	(weggefallen)
Anlage VIII	Anwärtergrundbetrag
Anlage IX	Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Beamten des Bundes; ausgenommen sind Ehrenbeamte,
2. Richter des Bundes; ausgenommen sind ehrenamtliche Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. vermögenswirksame Leistungen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Regelung durch Gesetz

- (1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3 Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

§ 3a Besoldungskürzung

- (1) Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.
- (2) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.

§ 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

- (1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.
- (2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, aber aus den in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 Prozent der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 Prozent betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt; bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach Abschnitt 5 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden.

(3) Abweichend von Absatz 2 sowie den §§ 1 und 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird in den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 72a ist zu berücksichtigen. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Altersteilzeit vorzeitig beendet wird, ist § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Fall des § 53 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehaltes gewährt, das bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.

§ 7 Vorschuss während der Familienpflegezeit und Pflegezeit, Verordnungsermächtigung

(1) Während einer Familienpflegezeit nach § 92a des Bundesbeamtengesetzes und einer Pflegezeit nach § 92b des Bundesbeamtengesetzes wird ein Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach § 6 Absatz 1 gewährt. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Für die Familienpflegezeit nach § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes und die Pflegezeit nach § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltssatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 7b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein weiterer Zuschlag gewährt, wenn

1. der Beamte vor dem 1. Januar 2019 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht und
2. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass seine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes ist § 7a Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 9a Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten.

§ 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12 Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 13 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt

mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.

§ 14 Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) Ab 1. Februar 2017 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehaltes,
2. des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. der Amtszulagen

um jeweils 2,35 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V und IX dieses Gesetzes.

(3) Ab 1. Februar 2017 gelten für den Auslandszuschlag unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 2,35 Prozent und
2. der Monatsbeträge der Zonenstufen um 1,88 Prozent

die Monatsbeträge der Anlage VI.

(4) Ab 1. Februar 2017 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 30 Euro die Monatsbeträge der Anlage VIII.

§ 14a Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung von Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) Den Versorgungsrücklagen werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden.

(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.

§ 15 Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16 Amt, Dienstgrad

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem Amt der Dienstgrad des Soldaten gleich.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt.

§ 17a Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Absatz 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 17b Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Bei Soldaten gilt dies in der Laufbahngruppe der Mannschaften für alle Dienstgrade und in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für bis zu vier Dienstgrade.

Fußnote

§ 18 Satz 2: Mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 16.12.2015, 2016 I 244 (2 BvR 1958/13)

§ 19 Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Bundesbesoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Bundesbesoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 19a Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Fall des § 24 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie im Fall der Übertragung eines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Zeit.

§ 19b Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Dies gilt nicht für einen Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W.

(2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der bisherigen Verwendung und in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, einer Übernahme oder einem Übertritt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zur Bestimmung der Ausgleichszulage ist in diesen Fällen auch eine in der bisherigen Verwendung nach Landesrecht gewährte Ausgleichszulage oder eine andere Leistung einzubeziehen, die für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen zustand. Die Ausgleichszulage nach den Sätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Eintritt eines Richters in ein Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

Unterabschnitt 2 Beamte und Soldaten

§ 20 Bundesbesoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen geregelt. Dabei sind die Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A - aufsteigende Gehälter - und die Bundesbesoldungsordnung B - feste Gehälter - sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 21 (weggefallen)

-

§ 22 (weggefallen)

-

§ 23 Eingangsamter für Beamte

(1) Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamter für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 zuzuweisen. Für Beamte des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes mit einem Abschluss nach Satz 1 in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, ist das Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zuzuweisen. Satz 2 gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen; bei einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang kann auch das Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 11 zugewiesen werden.

§ 24 Eingangsamter für Beamte in besonderen Laufbahnen

(1) Das Eingangsamter in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamter Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern,

kann der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereicht sind. Die Festlegung als Eingangsamter ist in den Bundesbesoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das Eingangsamter in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereicht sind.

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Obergrenzen für Beförderungssämter

(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,
2. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,
 - b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,
3. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,
4. im höheren Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungssämtern gemäß der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, die Zentrale und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,

2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde,
6. für die Filialen der Deutschen Bundesbank und die dem Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(3) Mit Zustimmung der jeweiligen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungsmöglichkeiten die in Absatz 1 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.

(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsmöglichkeiten die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.

§ 27 Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 bei Beamten in den Laufbahnen des einfachen Dienstes und bei Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 5 nicht etwas Anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(5) Wird auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt. Wird in der Folgezeit festgestellt, dass der Beamte oder Soldat Leistungen erbringt, die die mit dem Amt verbundenen Anforderungen

erheblich übersteigen, gilt der von dieser Feststellung erfasste Zeitraum nicht nur als laufende Erfahrungszeit, sondern wird zusätzlich so angerechnet, dass er für die Zukunft die Wirkung eines früheren Verbleibens in der Stufe entsprechend mindert oder aufhebt. Die für diese Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Maßgebender Zeitpunkt ist der Erste des Monats, in dem die entsprechende Feststellung erfolgt.

(6) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) In der Probezeit nach § 11 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen.

(9) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Beamten und Soldaten werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die für Beamte nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung oder für Soldaten nicht Voraussetzung für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 sind,
2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann hiervon abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 5 Nummer 2 bis 5 nicht vermindert. Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, von bis zu drei Jahren für jeden dieser Angehörigen (Pflegezeiten).

(2) Beamten können weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Wird für die Einstellung ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt, sind Beamten dafür zwei Jahre als Erfahrungszeit anzuerkennen. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können Beamten in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Soldaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation mit einem höheren Dienstgrad eingestellt, können entsprechend den jeweiligen Einstellungs Voraussetzungen als Erfahrungszeiten anerkannt werden:

1. in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 7 höchstens vier Jahre und
2. in der Laufbahngruppe der Offiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 höchstens sechs Jahre.

Im Übrigen können hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden. Die Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden.

(5) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 4,
2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich oder elektronisch anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
5. Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden.

(6) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 5 Nummer 1 angerechnet.

§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. die gleichartige Tätigkeit
 - a) im öffentlichen Dienst eines Organs, einer Einrichtung oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 30 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) § 28 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder

3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Fußnote

§ 30 Abs. 1 Satz 2: Mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 4.4.2001 I 1592 - 2 BvL 7/98 -

§ 31 (weggefallen)

Unterabschnitt 3

Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32 Bundesbesoldungsordnung W

Die Ämter der Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

§ 32a Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der Ernennung zum Professor mit Anspruch auf Dienstbezüge wird in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 32b Absatz 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die in § 27 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 genannten Fälle,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C oder R oder der Besoldungsgruppe W 1.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von jeweils sieben Jahren in den Stufen 1 und 2.

(4) Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit in § 32b nicht etwas Anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(5) § 27 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Besonderheiten der Hochschulen sind zu berücksichtigen. Die in § 33 Absatz 4 genannten Stellen werden ermächtigt, nach dem dort bestimmten Verfahren nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung nach § 27 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 trifft die Hochschule. Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen, die die Hochschulleitung betreffen; mit Ausnahme der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung trifft diese Entscheidungen die oberste Dienstbehörde. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind dem Professor oder dem hauptamtlichen Mitglied der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung nach § 27 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

§ 32b Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer deutschen staatlichen Hochschule als
 - a) Professor oder Vertretungsprofessor,
 - b) Mitglied der Hochschulleitung oder Dekan,

2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor oder Vertretungsprofessor
 - a) an einer deutschen staatlich anerkannten Hochschule,
 - b) an einer ausländischen Hochschule,sofern die Hochschule an die Berufung von Professoren und Vertretungsprofessoren Anforderungen stellt, die denen nach § 131 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen.

Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer öffentlich geförderten in- oder ausländischen Forschungseinrichtung oder bei einer internationalen Forschungsorganisation können als Erfahrungszeiten anerkannt werden, wenn die Tätigkeit derjenigen eines in die Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 eingestuftem Professors gleichwertig ist und die Einrichtung oder Organisation an die Berufung Anforderungen stellt, die denen nach § 131 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen. Zeiten als Juniorprofessor werden nicht anerkannt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Zeiten nach Absatz 2 nicht vermindert und werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 32a Absatz 4 wird der Aufstieg in den Stufen durch Zeiten nach § 28 Absatz 5 nicht verzögert.

§ 33 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in diesen Bereich abzuwenden,
2. der Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder um seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern,
3. die Anwendung des § 77a zu einer Überschreitung des Unterschiedsbetrages führt.

Satz 1 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 22 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Prozentsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an Anpassungen der Besoldung nach § 14

zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.

(5) (weggefallen)

§ 34 (weggefallen)

§ 35 Forschungs- und Lehrzulage

Das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.

§ 36 (weggefallen)

Unterabschnitt 4 Richter und Staatsanwälte

§ 37 Bundesbesoldungsordnung R

Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 38 Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist dem Richter oder Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R.

(3) Die §§ 28 und 30 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 sind Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Abschnitt 3

Familienzuschlag

§ 39 Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40 Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt

den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 41 Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

Abschnitt 4 Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen

§ 42 Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen zur Abgeltung herausragender besonderer Leistungen folgender Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern zu regeln:

1. Beamte und Soldaten,
2. Richter, die ihr Amt nicht ausüben,
3. Staatsanwälte.

(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Besoldungsempfänger nach Absatz 1 nicht übersteigen. Die Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Absatz 6 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Besoldungsempfängern in jedem Kalenderjahr einem Besoldungsempfänger eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Besoldungsempfängers, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 Prozent des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen, die an mehrere Besoldungsempfänger wegen ihrer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung vergeben werden, zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 2 dürfen zusammen 250 Prozent des in Absatz 2 Satz 6 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Besoldungsempfänger. Für Teilprämien und Teilzulagen, die sich nach den Sätzen 2 und 3 für die einzelnen Besoldungsempfänger ergeben, gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.

(4) Bis zur Festlegung eines höheren Prozentsatzes entspricht das Vergabebudget für die jeweiligen Leistungsbezahlungsinstrumente mindestens 0,3 Prozent der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt. Im Bundeshaushalt werden hiervon jährlich zentral veranschlagte Mittel in Höhe von 31 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Ermittlung der Besoldungsausgaben wird jeweils das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Das Vergabebudget ist zweckentsprechend zu verwenden und jährlich vollständig auszuführen.

§ 43 Personalgewinnungszuschlag

(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalgewinnungszuschlag kann Beamten und Soldaten gewährt werden, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können. Bei der Versetzung eines Beamten in den Dienst des Bundes darf der Zuschlag nur gewährt werden, wenn an ihr ein dringendes Interesse des Bundes besteht.

(2) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 gelten für den Zuschlag für jeden Monat der Gewährung folgende Obergrenzen:

1. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehaltes,
2. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 15 Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt.

(4) Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 Satz 1 um die Hälfte. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn die bisherige Wohnung im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,
4. bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,
5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach Absatz 2 Satz 5 festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Satz 1 Nummer 4 aus dienstlichen Gründen, die vom Beamten oder Soldaten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (8) Für den Zuschlag gilt § 6 Absatz 1 entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einer Prämie nach § 43a und einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.
- (10) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (11) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.
- (12) Das Bundesministerium des Innern prüft die Anwendung und die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2016.

§ 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr

- (1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet oder für eine solche Verwendung ausgebildet wird, erhält Prämien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Prämie in Höhe von einmalig 3 000 Euro erhält, wer ab dem 1. April 2008 ein Auswahlverfahren bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 bestanden hat und ausgebildet wird. Der Anspruch entsteht mit Beginn dieser Ausbildung. Er erlischt rückwirkend, wenn die Ausbildung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, endet, bevor der Anspruch auf eine Prämie nach Absatz 3 entstanden ist.
- (3) Eine Prämie in Höhe von einmalig 10 000 Euro erhält, wer die Ausbildung für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend verwendet wird. Der Anspruch entsteht mit Beginn der Verwendung. Er erlischt rückwirkend, wenn die Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, vor Ablauf von sechs Jahren seit Beginn der Ausbildung für eine Verwendung nach Absatz 1 endet. Satz 3 gilt entsprechend, wenn diese Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen und dadurch die Verwendungsdauer von insgesamt sechs Jahren nicht erreicht wird.
- (4) Eine Prämie in Höhe von 5 000 Euro pro Jahr erhält, wer über sechs Jahre hinaus für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr zur Verfügung steht. Der Zeitraum von sechs Jahren rechnet ab dem Beginn der Ausbildung für eine Verwendung nach Absatz 1. Der Anspruch entsteht zu Beginn des siebten oder eines jeden weiteren Jahres der Verwendung. Besteht die Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, nicht während des gesamten Jahres, steht nur der Teil der Prämie zu, der der Verwendungsdauer entspricht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 entsteht der Anspruch auf die Prämie für diejenigen, die sich am 1. Januar 2009 in der Ausbildung befinden, an diesem Tag.
- (6) Für diejenigen, die sich am 1. Januar 2009 in einer entsprechenden Verwendung befinden, entsteht abweichend von Absatz 3 Satz 2 der Anspruch an diesem Tag. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 erlischt der Anspruch rückwirkend, wenn die Verwendung vor Ablauf von vier Jahren endet; dabei rechnet der Zeitraum von vier Jahren ab der tatsächlichen Aufnahme der Verwendung, frühestens aber ab dem 1. April 2008.
- (7) Wer am 1. Januar 2009 bereits länger als sechs Jahre für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr zur Verfügung steht, hat Anspruch auf die Prämie nach Absatz 4 mit der Maßgabe, dass für das siebte oder ein weiteres Verlängerungsjahr der Zeitraum frühestens ab dem 1. April 2008 rechnet.
- (8) Die Prämien nach den Absätzen 3 und 4 werden in den Fällen des Absatzes 6 oder des Absatzes 7 nicht nebeneinander gewährt.
- (9) (weggefallen)

§ 43b Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

- (1) Zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs der Bundeswehr kann eine Prämie für die Verpflichtung zum Dienst als Soldat auf Zeit (Verpflichtungsprämie) gewährt werden, wenn die sich aus der militärischen

Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergebenden personellen Zielvorgaben seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vorgenannte Schwellenwert innerhalb der nächsten sechs Monate überschritten wird. Die Verpflichtungsprämie kann für bestimmte Laufbahnen oder bestimmte militärische Fachtätigkeiten, gegebenenfalls regional begrenzt, vorgesehen werden. Die Einzelheiten legt das Bundesministerium der Verteidigung für höchstens zwölf Monate fest; die Festlegung kann, auch mehrmals, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt 1 000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtungsdauer. Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit

1. bei einer Erstverpflichtung nach Ablauf der für die Berufung in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit festgesetzten Bewährungszeit,
2. bei einer Weiterverpflichtung, wenn die Verpflichtungserklärung im Regelungszeitraum nach Absatz 1 Satz 3 abgegeben wurde.

Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, ist die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit zu zahlen. Die Prämienfestsetzung ist dem Soldaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Die Verpflichtungsprämie wird nicht gewährt

1. neben einem Personalgewinnungszuschlag nach § 43,
2. neben einer Prämie nach § 43a,
3. neben einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5,
4. neben einer Verpflichtungsprämie nach § 85a sowie
5. für Zeiträume, für die eine Verpflichtungsprämie nach § 85a in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder für die eine Weiterverpflichtungsprämie nach § 8i des Wehrsoldgesetzes gewährt worden ist.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. das Dienstverhältnis vor Ablauf der für den Anspruch auf die Verpflichtungsprämie nach Absatz 2 maßgebenden Verpflichtungsdauer nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes oder nach § 55 des Soldatengesetzes beendet wird, im Fall des § 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes aber nur, wenn der Soldat die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Soldat nach § 28 Absatz 5 oder Absatz 7 des Soldatengesetzes beurlaubt wird,
3. ein Wechsel in eine Verwendung erfolgt, für die keine Verpflichtungsprämie gezahlt wird.

Es ist der Betrag zu belassen, der für jeden angefangenen Kalendermonat der anspruchsbegründenden Verpflichtungsdauer vor Eintritt eines in Satz 1 genannten Tatbestandes bereits geleistet worden ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge entfällt. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur, wenn Zeiten der Elternzeit nicht nach § 40 Absatz 4 des Soldatengesetzes zur Verlängerung der Dienstzeit führen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Bis zum 31. Dezember 2016 prüft das Bundesministerium der Verteidigung unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen die Anwendung und die Wirkung der Verpflichtungsprämie.

§ 44 Personalbindungszuschlag für Soldaten

(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalbindungszuschlag kann Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für Soldaten in der Bundesbesoldungsordnung B.

(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergeben, seit mindestens sechs Monaten

zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten sechs Monate überschritten wird.

(3) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Höhe des Zuschlags kann für jeden Monat bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen. Maßgeblich ist das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend.

(4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschlags und den Zeitraum, für den er gewährt wird, sind insbesondere die für den Verwendungsbereich jeweils geforderten fachlichen Qualifikationen der Soldaten sowie die Personalgewinnungslage zu berücksichtigen.

(5) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,
4. bei einem Wechsel der Verwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die neue Verwendung nicht vorliegen,
5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(6) Ist der Zuschlag in den Fällen des Absatzes 5 als Einmalzahlung gewährt worden, so ist er anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einem Personalgewinnungszuschlag nach § 43, einer Prämie nach § 43a oder einer Verpflichtungsprämie nach § 43b.

(8) Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Die Ausgaben für den Personalbindungszuschlag dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(10) Das Bundesministerium der Verteidigung prüft die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2018.

§ 45 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

§ 46 (weggefallen)

§ 47 Zulagen für besondere Erschwernisse

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Regelung der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die durch Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen, durch Rechtsverordnung übertragen

1. für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesen sind, auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern trifft, und
2. für Beamte, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, auf das Bundesministerium der Finanzen, das die Regelung nach Anhörung des Vorstands des Postnachfolgeunternehmens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern trifft.

§ 48 Mehrarbeitsvergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 88 des Bundesbeamtengesetzes) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 49 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Zahlung einer Vergütung für Beamte zu regeln, die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätig sind. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Beträge. Es kann bestimmt werden, dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Soldaten in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 4 des

Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die mehr als 12 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass sich die Vergütung erhöht, wenn mehr als 16 Stunden zusammenhängender Dienst geleistet werden, und dass bei einem zusammenhängenden Dienst von mehr als 36 Stunden eine weitere Vergütung gewährt wird. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von drei Monaten seit dem Diensteintritt gewährt.

§ 50b Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Sanitätsoffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldweibel in Bundeswehrkrankenhäusern mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln für Zeiten

1. eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. einer Rufbereitschaft,
3. einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft.

(2) Zeiten eines Bereitschaftsdienstes werden entsprechend der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt. Zeiten einer Rufbereitschaft, die 10 Stunden im Kalendermonat übersteigen, werden zu einem Achtel berücksichtigt. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft werden vollständig berücksichtigt. Zeiten einer Tätigkeit, für die Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden können, bleiben unberücksichtigt.

§ 51 Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

§ 52 Auslandsdienstbezüge

(1) Auslandsdienstbezüge werden gezahlt bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort), der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland). Sie setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

(2) Die Auslandsdienstbezüge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(4) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Familienzuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

§ 53 Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Dienstortstufen, sowie des zustehenden Grundgehalts, darüber hinaus nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Dem dienstortbezogenen immateriellen Anteil wird eine standardisierte Dienstortbewertung im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen oder Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.

(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nr. 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 Prozent. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird jeweils ein Zuschlag nach der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt. Nimmt der Beamte, Richter oder Soldat unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung in Anspruch, wird der Betrag auf 85 Prozent gemindert, sind beide Voraussetzungen gegeben, auf 70 Prozent. Dies gilt entsprechend, wenn eine dienstliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Unterkunft oder Verpflegung besteht oder entsprechende Geldleistungen gezahlt werden.

(3) Hat eine berücksichtigungsfähige Person ebenfalls Anspruch auf Auslandsdienstbezüge gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder einen Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigte zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem der Berechtigten allein geleistet würde. Für jede weitere berücksichtigungsfähige Person wird einem der Berechtigten ein Zuschlag nach Tabelle VI.2 gewährt. Die Zahlung wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen oder dem die weitere berücksichtigungsfähige Person zuzuordnen ist; ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erhält jeder Berechtigte die Hälfte des Zuschlags.

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehegatten, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben und sich überwiegend dort aufhalten,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 6 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - a) die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - b) die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - c) die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch für ein Jahr;diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,
- 2a. Kinder des Lebenspartners des Beamten, Richters oder Soldaten, die der Beamte, Richter oder Soldat in seinen Haushalt aufgenommen hat und
 - a) die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - b) die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - c) die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr;

§ 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend; diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. Absatz 4 Nr. 2 bleibt unberührt. Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie beim Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für zwölf Monate.

(6) Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, wird unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um 2,5 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt. Dies gilt bei nur befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland; Unterbrechungen von weniger als fünf Jahren sind unschädlich. Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um bis zu sechs Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt. Dieser Zuschlag kann dem Besoldungsempfänger unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst auch für Personen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 gezahlt werden, soweit der Besoldungsempfänger nicht bereits einen Zuschlag nach Satz 3 erhält; Erwerbseinkommen dieser Personen wird berücksichtigt.

(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.

§ 54 Mietzuschuss

(1) Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum (zuschussfähige Miete) 18 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuss beträgt 90 Prozent des Mehrbetrages. Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 mehr als 20 Prozent,
 2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als 22 Prozent
- der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet. Der Mietzuschuss wird nicht gewährt, solange ein Anspruch auf Kostenerstattung nach der Auslandszugskostenverordnung besteht.

(2) Bei einem Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für den das Gesetz über den Auswärtigen Dienst nicht gilt, wird bei der Ermittlung der zuschussfähigen Miete im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die vom Auswärtigen Amt festgelegte Mietobergrenze oder, wenn keine Mietobergrenze festgelegt wurde, die im Einzelfall anerkannte Miete zugrunde gelegt. Die nach Satz 1 festgelegte Mietobergrenze oder die im Einzelfall anerkannte Miete wird um 20 Prozent vermindert.

(3) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuss in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 Prozent des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuss beträgt höchstens 0,3 Prozent des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(4) Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 oder 3 oder

Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Absatz 1 oder 3, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung des Prozentsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuss wird dem Ehegatten gezahlt, den die Ehegatten bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.

(5) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuss.

§ 55 Kaufkraftausgleich

(1) Entspricht bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Prozentsatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.

(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 Prozent des Grundgehaltes, der Anwärterbezüge, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Abweichend hiervon beträgt die Berechnungsgrundlage 100 Prozent bei Anwärtern, die bei einer von ihnen selbst ausgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Die Einzelheiten zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrstandorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

§ 56 Auslandsverwendungszuschlag

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich

1. für Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,
2. für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht, oder
3. für Maßnahmen der Streitkräfte nach Satz 1, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt; auf den Auslandsverwendungszuschlag wird jedoch auf

Grund der geringeren Aufwendungen und Belastungen am bisherigen ausländischen Dienstort pauschaliert ein Anteil des Auslandszuschlags nach § 53 angerechnet.

(3) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag an einem ausländischen Dienstort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für Letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 9a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.

§ 57 Auslandsverpflichtungsprämie

(1) Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates, die der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zugeordnet sind, auf Grund des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens sechs Monaten Dauer (Mindestverpflichtungszeit) in der Verwendung mit der niedrigeren auslandsbezogenen Gesamtleistung eine Prämie gewährt werden. Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum. Für die Mindestverpflichtungszeit sind frühere Verwendungen nach Satz 1 ab 1. Juni 2007 zu berücksichtigen.

(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend. Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit an insgesamt mindestens 150 Tagen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe bestand. Wird dieser Zeitraum aus Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 58 (weggefallen)

-

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 59 Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 55 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61 Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage VIII.

§ 62 (weggefallen)

§ 63 Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.

§ 64 (weggefallen)

-

§ 65 Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66 Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Abschnitt 7 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

-

§ 68 (weggefallen)

-

Abschnitt 8 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

§ 69 Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten

(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Offizieren, deren Restdienstzeit am Tag ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, werden nur die Dienstkleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, sowie die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden. Nicht den Laufbahnen der Offiziere angehörende Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie

1. auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und
2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben;

nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden. Die Zahlungen nach den Sätzen 3 bis 5 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 69a Heilfürsorge für Soldaten

(1) Soldaten, die Anspruch auf Besoldung oder auf ein Ausbildungsgeld nach § 30 Absatz 2 des Soldatengesetzes haben, wird Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes, sofern die Soldaten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, oder während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 7 oder § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes. Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, erhalten Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese für die Soldaten günstiger sind.

(2) Kann der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht durch medizinische Einrichtungen der Bundeswehr erfüllt werden, können auf Veranlassung von Ärzten oder Zahnärzten der Bundeswehr oder im Notfall Erbringer medizinischer Leistungen außerhalb der Bundeswehr in Anspruch genommen werden.

(3) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfasst grundsätzlich nur medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Leistungen

1. in Krankheitsfällen,

2. zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder Behinderungen und zur medizinischen Rehabilitation,
3. zur Früherkennung von Krankheiten,
4. zur Durchführung von Schutzimpfungen und sonstigen medizinischen Prophylaxemaßnahmen sowie
5. bei Schwangerschaft, Entbindung und nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch.

Diese Leistungen müssen mindestens den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu gewährenden Leistungen entsprechen. Die besonderen Anforderungen an die Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit der Soldaten sind zu berücksichtigen.

(4) Kosten für eine künstliche Befruchtung werden in entsprechender Anwendung des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

(5) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfasst nicht:

1. medizinische Maßnahmen, die keine Heilbehandlung darstellen,
2. Leistungen von Heilpraktikern.

(6) Bei Pflegebedürftigkeit werden ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch Leistungen in derselben Höhe gewährt.

(7) Die näheren Einzelheiten der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

Fußnote

(+++ § 69a: Zur Anwendung vgl. § 6 Satz 2 WSG +++)

§ 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei

(1) Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon kann das Bundesministerium des Innern bestimmen, dass Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, selbst zu beschaffen haben. Ihnen wird für die zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss und die Entschädigung nach Satz 3 sollen an eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt das Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Verwaltungsbeamte der Bundespolizei, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden, entsprechend.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wird Heilfürsorge gewährt. Dies gilt auch

1. während der Inanspruchnahme von Elternzeit und während der Zeit einer Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 oder § 92b Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert sind, sowie
2. in den Fällen des § 26 Absatz 3 der Sonderurlaubsverordnung.

Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 71 Rechtsverordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte berührt ist, erlässt sie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Soweit die Besoldung der Soldaten berührt ist, erlässt sie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

§ 72 (weggefallen)

§ 72a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) erhält der Beamte oder Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde, sofern der Beamte oder Richter im vollen zeitlichen Umfang seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln.

§ 73 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 1,875 Prozent. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Prozentsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.

§ 74 Übergangsregelung zum Familienzuschlag

Beamten, Richtern und Soldaten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

§ 74a Übergangsregelung aus Anlass der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

(1) Für Beamte, Richter und Soldaten in Lebenspartnerschaften gelten für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 folgende Übergangsregelungen:

1. Für den Auslandszuschlag gelten § 55 und die Anlagen VIa bis VIh sowie die Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe oder auf den Ehegatten beziehen.
2. Anspruch auf Auslandskinderschlag nach § 56 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung haben auch Beamte, Richter und Soldaten, die während dieses Zeitraums Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen hatten; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.
3. Für den Mietzuschuss gilt § 57 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung, soweit er sich auf den Ehegatten bezieht, mit folgenden Maßgaben entsprechend: Der Mietzuschuss wird dem Lebenspartner gezahlt, den die Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.

(2) Für Beamte, Richter und Soldaten in Lebenspartnerschaften gilt für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 24. November 2011 § 54 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung, soweit er sich auf den Ehegatten bezieht, mit folgenden Maßgaben entsprechend: Der Mietzuschuss wird dem Lebenspartner gezahlt, den die Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.

(3) Beamten, Richtern und Soldaten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird

der Familienzuschlag rückwirkend gezahlt. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Für die Nachzahlung ist die jeweils geltende Fassung der Anlage V anzuwenden.

§ 75 Übergangszahlung

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die nach einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Bundesverwaltung von mindestens einem Jahr vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge danach geringer als die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährten sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs in erheblichem Umfang aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 1 533,88 Euro. Beträgt die Verringerung monatlich bis 5,11 Euro, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

§ 76 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage IV entsteht erst mit der endgültigen Zuordnung zu oder dem endgültigen Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

§ 77 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht werden, Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 finden die §§ 13 und 19a keine Anwendung. Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.

(2) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringiere und wissenschaftlichen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent ab dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht werden, anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 und 2 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Fußnote

(++++ Hinweis: Nach den Absätzen 1 und 2 durch Anpassungen erhöhte Bezüge ab 1.8.2013 vgl. Bek. 2032-26-6 v. 15.8.2012 | 1771,
ab 1.3.2014 und ab 1.3.2015 vgl. Bek. 2032-26-7 v. 28.11.2014 | 1899 +++)

§ 77a Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

(1) Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die am 31. Dezember 2012 der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehört haben, werden auf der Grundlage des an diesem Tag maßgeblichen Amtes den Stufen des Grundgehaltes nach der Anlage IV in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung unter Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 32b zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei der Zuordnung sind die berücksichtigungsfähigen Zeiten zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2012 anzuerkennen gewesen wären. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen der §§ 40 und 46 des Bundesbeamtengesetzes. § 32a Absatz 6 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(2) Monatlich gewährte Leistungsbezüge, die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 am 1. Januar 2013 zugestanden haben, verringern sich um die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 auf Grund des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das an diesem Tag nach § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) zugestanden hat. Dabei sind mindestens 30 Prozent der Leistungsbezüge zu belassen. Stehen mehrere Leistungsbezüge nach Satz 1 zu, werden sie in folgender Reihenfolge verringert, bis die Differenz erreicht ist:

1. unbefristete Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. sonstige befristete Leistungsbezüge.

Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 3 mehrere Leistungsbezüge zu, werden zunächst die Leistungsbezüge verringert, die zu einem früheren Zeitpunkt vergeben worden sind; bei wiederholter Vergabe befristeter Leistungsbezüge ist insoweit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe abzustellen. Am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

(3) Für monatliche Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 19. Juni 2013 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(4) Bei einem Aufstieg in den Stufen sind die nach den Absätzen 2 und 3 verringerten Leistungsbezüge um die Differenz zwischen den Stufen zu verringern, soweit dadurch der Mindestbehalt nach Absatz 2 Satz 2 nicht unterschritten wird.

(5) § 33 Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die am 1. Januar 2013 zugestanden haben, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 19. Juni 2013 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist. Für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die am 31. Dezember 2012 der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehört haben und vor Erreichen der Stufe 3 des Grundgehaltes nach der Anlage IV in den Ruhestand versetzt werden, sind bei den ruhegehaltfähigen Bezügen unter Anwendung der §§ 32 und 33 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) mindestens zugrunde zu legen

1. das Grundgehalt, das am 1. Januar 2013 zugestanden hat, und
2. der Teil der Leistungsbezüge, der am 1. Januar 2013 ruhegehaltfähig gewesen ist.

(6) Sind monatliche Leistungsbezüge bis zum 19. Juni 2013 nach § 33 Absatz 3 Satz 3 für ruhegehaltfähig erklärt worden, wird der sich nach dieser Erklärung ergebende Prozentsatz zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigkeit der

von der Verringerung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erfassten Leistungsbezüge durch einen ruhegehaltfähigen Betrag ersetzt. Der Betrag bemisst sich nach der Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 auf Grund des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) zustehenden Grundgehalt und der Summe der ruhegehaltfähigen Bezüge nach Absatz 5 Satz 2, die an diesem Tag unter Anwendung der §§ 32 und 33 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) zugestanden haben. Der Betrag nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil.

§ 78 Übergangsregelung für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Beträge des Grundgehaltes nach Anlage IV, des Familienzuschlags nach Anlage V und der Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX mit dem Faktor 0,9524 zu multiplizieren. Die Beträge des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sind vor der Multiplikation um 10,42 Euro zu vermindern. Es werden aber mindestens die zuletzt geltenden Beträge gezahlt.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die Beträge nach Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Fußnote

(++++ Hinweis: Beträge nach Absatz 1 ab 1.1.2012 vgl. Bek. 2032-26-5 v. 20.12.2011 | 3023, ab 1.3.2012, ab 1.1.2013 und ab 1.8.2013 vgl. Bek. 2032-26-6 v. 15.8.2012 | 1771 ab 1.3.2014 und ab 1.3.2015 vgl. Bek. 2032-26-7 v. 28.11.2014 | 1899 ab 1.1.2016 vgl. Bek. 2032-26-8 v. 12.1.2016 | 96 +++)

§ 79 Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten eine monatliche Vergütung. Sie beträgt

1.	im Jahr 2013	225 Euro,
2.	im Jahr 2014	180 Euro,
3.	im Jahr 2015	135 Euro,
4.	im Jahr 2016	90 Euro,
5.	im Jahr 2017	45 Euro.

(2) Beamte, die sich zu einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben, erhalten neben der Vergütung nach Absatz 1 eine zusätzliche Vergütung für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden, wenn die über wöchentlich 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden

1.	für einen Dienst von mehr als 10 Stunden	
	a) im Jahr 2013	15 Euro,
	b) im Jahr 2014	17 Euro,
	c) im Jahr 2015	19 Euro,
	d) im Jahr 2016	21 Euro,
	e) im Jahr 2017	23 Euro,
2.	für einen Dienst von 24 Stunden	
	a) im Jahr 2013	30 Euro,
	b) im Jahr 2014	34 Euro,
	c) im Jahr 2015	38 Euro,
	d) im Jahr 2016	42 Euro,

e) im Jahr 2017

46 Euro.

(3) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.

§ 80 Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei, die am 1. Januar 1993 Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie an Stelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 80a Übergangsregelung für Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes

§ 85a Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist auf Verpflichtungsprämien, die nach § 85a in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.

§ 81 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurruesetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wird.

§ 82 Übergangsregelungen aus Anlass des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes

(1) Die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Beamte und Soldaten setzen ihren Stufenaufstieg ab dem 1. Januar 2016 mit ihrer bis dahin erworbenen Stufe und der darin erbrachten Erfahrungszeit fort. Hat ein Soldat am 31. Dezember 2015 die für die jeweilige Stufe nach § 27 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Erfahrungszeit erbracht, erreicht er am 1. Januar 2016 die jeweils nächsthöhere Erfahrungsstufe. Abweichend von Satz 1 werden die darüber hinausgehenden, in der bisherigen Stufe erbrachten Erfahrungszeiten nicht angerechnet.

(2) Für Soldaten, die sich am 31. Dezember 2015 in Stufe 1 oder Stufe 2 befinden, beträgt die maßgebliche Erfahrungszeit in Stufe 2 abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 1 zwei Jahre und drei Monate.

§ 83 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen

§ 19a gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2009 entstanden ist, und in den Fällen des § 2 Absatz 6 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

§ 83a Übergangsregelung für die Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Der Anspruch nach § 19a Satz 2 besteht ab dem 1. März 2012 auch für Wechsel in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März 2012.

(2) Für Beamte, Richter und Soldaten, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März 2012 auf Grund einer Versetzung, einer Übernahme oder eines Übertritts in den Dienst des Bundes gewechselt sind, ist § 19b mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausgleichszulage ab dem 1. März 2012 gewährt wird. Sie wird in der Höhe gewährt, die sich am 22. März 2012 ergäbe, wenn die Zulage bereits seit dem Wechsel in den Dienst des Bundes zugestanden hätte.

§ 84 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 14 Absatz 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

§ 85 Anwendungsbereich in den Ländern

Für die Beamten und Richter der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) Bundesbesoldungsordnungen A und B

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 1524 - 1537;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung.

Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes - mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes - gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz „beim Deutschen Bundestag“.

2. „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3

Die Ämter „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:

Bundesagentur für Arbeit
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bundesamt für Naturschutz
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Bundesamt für Strahlenschutz
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Bundesinstitut für Risikobewertung
Bundesinstitut für Sportwissenschaft
Bundeskriminalamt
Deutscher Wetterdienst

Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
Paul-Ehrlich-Institut
Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Robert Koch-Institut
Umweltbundesamt
Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe.

2a. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A eingestuft werden.

3. Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

II. Stellenzulagen

3a. Zulage für „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3

Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

4. Zulage für Soldaten in der militärischen Führung oder der Ausbildung im Außendienst

(1) Soldaten, die in Führungs- oder Ausbildungsfunktionen überwiegend im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage wird frühestens nach einer Dienstzeit von insgesamt 15 Monaten gewährt.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Außendienst verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

4a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel

Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen in einer Verwendung als

1. flugzeugtechnisches Personal,
2. flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Einsatzführungsdienstes,
3. hauptamtliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen, das nach einer Verwendung gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 Beamte und Soldaten für solche Verwendungen ausbildet.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Einsatzführungsdienst und im Geoinformationsdienst der Bundeswehr verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in
 - a) Flugsicherungssektoren,
 - b) Flugsicherungsstellen,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
2. als Flugdatenbearbeitungspersonal in Flugsicherungssektoren,
3. als Flugberatungspersonal in
 - a) Flugsicherungsstellen,
 - b) zentralen Stellen des Flugberatungsdienstes,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
4. als Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes
 - a) mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) mit Radarleit-Jagdlizenz,
 - bb) ohne Radarleit-Jagdlizenz,
 - b) ohne Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) im Einsatzdienst in Luftverteidigungsanlagen,
 - bb) in einer Lehrtätigkeit im Einsatzführungsdienst (Einsatzführungsausbildungsinspektion),
5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen, nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde, sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,
6. im Flugwetterberatungsdienst oder im Wetterbeobachtungsdienst auf Flugplätzen mit Flugbetrieb der Bundeswehr oder in den zentralen Geoinformationsberatungsstellen.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

6. Zulage für Soldaten und Beamte in fliegerischer Verwendung

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten und Beamte in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, wenn sie verwendet werden

1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen ein- oder zweisitziger strahlgetriebener Kampf- oder Schulflugzeuge oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,
2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen sonstiger strahlgetriebener Flugzeuge oder sonstiger Luftfahrzeuge oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
3. als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,
4. als Flugtechniker in der Bundespolizei oder als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Bundeswehr.

Die Stellenzulage erhöht sich um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist. Die Erhöhung gilt bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Die zuletzt nach Absatz 1 Satz 1 gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstanfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 3 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe von 241,59 Euro,
2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von 193,27 Euro,
3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 169,03 Euro,
4. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 154,62 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstanfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstanfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

(6) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt. Im Übrigen erlässt die oberste Dienstbehörde die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Luftfahrttechnisches Prüfpersonal und freigabeberechtigtes Personal

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie

1. die Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät,
2. die Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät,
3. die Berechtigung der Kategorie B oder Kategorie C zur Freigabe von Luftfahrzeugen oder Komponenten nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1),
4. die Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit

besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 gewährt. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung entsprechend Absatz 1 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung oder in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung

(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung oder in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 5, 5a, 6, 6a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8c. Zulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2018 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die Beamten der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

9a. Zulage im Marinebereich

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten von Beginn des 16. Dienstmonats an Beamte und Soldaten, die im Wege der Abordnung, Versetzung oder Kommandierung verwendet werden als

1. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften,
2. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder anderer Streitkräfte,
3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten mit einer Verwendung als

1. Angehörige der Besatzung anderer seegehender Schiffe, wenn die Schiffe nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig seewärts der Grenzen der Seefahrt verwendet werden,
2. Taucher für den maritimen Einsatz.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

10. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

11. Zulage für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bis zum 31. Dezember 2019 Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die

1. über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder
2. die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird die Stellenzulage nur einmal gewährt.

12. Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

13. Zulage für Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

14. Zulage für Flugsicherungslotsen

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6a bis 10 gewährt.

III. Andere Zulagen

15. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 Prozent, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.

16. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes

Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

17. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Beamte, die bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Besoldungsgruppe A 2

Oberamtsgehilfe

Wachtmeister^{1,2}

- ¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- ² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher^{1,2}

Oberschaffner^{1,2}

Oberwachtmeister^{1,2,3,4}

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter⁵

- ¹ Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.
- ² Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- ³ Im Justizdienst auch als Eingangsamt.
- ⁴ Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.
- ⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeister

Hauptaufseher¹

Hauptschaffner¹

Hauptwachtmeister^{1,2}

Oberwart^{1,3}

Obergefreiter

Hauptgefreiter⁴

- ¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

- 2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 3 Als Eingangsamt.
- 4 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistent^{1,2}

Erster Hauptwachtmeister^{1,2,3}

Hauptwärt^{1,2}

Oberamtsmeister²

Stabsgefreiter

Oberstabsgefreiter¹

Unteroffizier

Maat

Fahnenjunker

Seekadett

- 1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 2 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 6

Betriebsassistent¹

Erster Hauptwachtmeister^{1,2}

Hauptwärt¹

Oberamtsmeister¹

Sekretär³

Stabsunteroffizier⁴

Obermaat⁴

- 1 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 50 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.
- 2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 3 Als Eingangsamt.
- 4 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister¹
Oberlokomotivführer²
Obersekretär³
Oberwerkmeister²
Polizeimeister¹
Stabsunteroffizier⁴
Obermaat⁴
Feldwebel
Bootsmann
Fähnrich
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel⁵
Oberbootsmann⁵

¹ Als Eingangsamt.

² Auch als Eingangsamt.

³ Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 8

Hauptlokomotivführer
Hauptsekretär
Hauptwerkmeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Hauptfeldwebel¹
Hauptbootsmann¹
Oberfähnrich¹
Oberfähnrich zur See¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor¹

Betriebsinspektor¹

Hauptbrandmeister¹

Inspektor

Kapitän

Konsulatssekretär

Kriminalkommissar

Polizeihauptmeister¹

Polizeikommissar

Stabsfeldwebel²

Stabsbootsmann²

Oberstabsfeldwebel^{2,3}

Oberstabsbootsmann^{2,3}

Leutnant

Leutnant zur See

- ¹ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- ² Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.
- ³ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 Prozent der Planstellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 10¹

Konsulatssekretär Erster Klasse

Kriminaloberkommissar

Oberinspektor

Polizeioberkommissar

Seekapitän

Oberleutnant

Oberleutnant zur See

¹ Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).

Besoldungsgruppe A 11¹

A m t m a n n

Kanzler²

Kriminalhauptkommissar³

Polizeihauptkommissar³

Seeoberkapitän

Hauptmann³

Kapitänleutnant³

¹ Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).

² Im Auswärtigen Dienst.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

A m t s r a t

Kanzler Erster Klasse^{1,2}

Kriminalhauptkommissar³

Polizeihauptkommissar³

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Bundesrechnungshof -

Seehauptkapitän¹

Hauptmann³

Kapitänleutnant³

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

² Im Auswärtigen Dienst.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 13¹

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule -

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)²

Kanzler Erster Klasse^{3,4}

Konsul

Kustos

Legationsrat

Oberamtsrat¹¹

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Bundesrechnungshof -

Pfarrer⁵

Rat

Seehauptkapitän³

Fachschuloberlehrer^{6,7,8}

Studienrat

- im höheren Dienst -⁹

Stabshauptmann¹⁰

Stabskapitänleutnant¹⁰

Major

Korvettenkapitän

Stabsapotheker

Stabsarzt

Stabsveterinär

- 1 Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.
- 3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 4 Im Auswärtigen Dienst.
- 5 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 6 Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

- 7 Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 8 Als Eingangsamt.
- 9 Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.
- 10 Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.
- 11 Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule -

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)¹

Konsul Erster Klasse

Legationsrat Erster Klasse²

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit³

Oberkustos

O b e r r a t

P f a r r e r⁴

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht -⁵

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern -^{6,7}
- als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule -⁶

Oberstudienrat

- im höheren Dienst -⁸

Regierungsschulrat

- im Schulaufsichtsdienst -

Oberstleutnant³

Fregattenkapitän³

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16, B 2, B 3.
- 2 Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.
- 3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 5 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 6 Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 7 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 8 Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule -

Botschafter¹

Botschaftsrat

Bundesbankdirektor²

D e k a n

D i r e k t ö r

Generalkonsul⁴

Gesandter⁴

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁶

Hauptkustos

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁷

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat

Direktor einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern -^{8,9}

Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst -

Studiendirektor

- im höheren Dienst
als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360
Unterrichtsteilnehmern,^{8,9}
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -¹⁰

Oberstleutnant^{7,11}

Fregattenkapitän^{7,11}

Oberfeldapotheker

Flottillenapotheker

Oberfeldarzt

Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
- 3 Erhält als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 Prozent der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2, B 3.
- 6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 8 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 9 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 10 Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.
- 11 Auf herausgehobenen Dienstposten.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter¹

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor²

Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -¹¹

Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Direktor der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung

Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle³

Generalkonsul⁵

Gesandter⁵

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁶

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁷

Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule -⁸

Leitender Dekan

Leitender Direktor¹⁰

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen -¹¹

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹¹

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat Erster Klasse¹¹

Kanzler einer Universität der Bundeswehr¹²

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst -

Oberstudiendirektor

- im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360
Unterrichtsteilnehmern -¹³

Oberst¹¹

Kapitän zur See¹¹

Oberstapotheker¹¹

Flottenapotheker¹¹

Oberstarzt¹¹

Flottenarzt¹¹

Oberstveterinär¹¹

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
- 6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.
- 7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 8 Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 10 Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.
- 11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 12 Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.
- 13 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsleiter, Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde, bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -

Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben¹

Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

- als der ständige Vertreter des Präsidenten -²

Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen¹

Direktor bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- als Leiter eines großen Fachbereichs -

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung -

Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

- als Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse -
- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -⁶

Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches -¹

Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist¹

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist -

Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen

- als Leiter einer Dienststelle -

Direktor beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr

- als der ständige Vertreter des Amtsleiters -

Direktor beim Katholischen Militärbischofsamt

- als der ständige Vertreter des Amtsleiters -

Direktor beim Marinearsenal

- als Leiter eines Arsenalbetriebes -

Direktor des Dienstleistungszentrums der Zollverwaltung

- als Leiter der Dienststelle -

Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr

- als Leiter der Dienststelle -

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung -⁴
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁶

Vizepräsident⁷

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Leiters einer Bundespolizeidirektion¹ -

Oberst⁶

Kapitän zur See⁶

Oberstapotheker⁶

Flottenapotheker⁶

Oberstarzt⁶

Flottenarzt⁶

Oberstveternär⁶

- 1 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 2 Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.
- 4 Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.
- 6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors des Informationstechnikzentrums Bund -
- als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion -
- als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung -

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -

Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor

- als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung -
- als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches -
- als Rechtsberater des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr -
- als Rechtsberater des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters -

Direktor bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -

Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter der Familienkasse -

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

- als Leiter einer Lehrgruppe -

Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben³

Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen³

Direktor bei der Deutschen Nationalbibliothek

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main -
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig -

Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr

- als Leiter einer Fachgruppe -

Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -¹²

Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches -³

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist -

Direktor beim/bei der ...⁴

- als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist -
- als Leiter einer Abteilung, Unterabteilung oder Gruppe oder als Leiter einer Sonderorganisation bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist -³
- als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr -

Direktor beim Bildungszentrum der Bundeswehr

Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter einer Abteilung -

Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁵

Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr

- als Leiter einer Abteilung -

Direktor der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada

Direktor der Schule für ABC-Abwehr und gesetzliche Schutzaufgaben der Bundeswehr

Direktor der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung

Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern

Direktor des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

- als Geschäftsführender Direktor -⁶

Direktor des Verpflegungsamtes der Bundeswehr

Direktor des Zentrums für Brandschutz der Bundeswehr

Direktor des Zentrums für Informationstechnik der Bundeswehr

Direktor in der Bundespolizei

- als Leiter des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes -

- als Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums -

- im Bundesministerium des Innern -⁷

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung -⁸

- als Mitglied des Präsidiums der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung -

- als Mitglied des Präsidiums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt -

- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung -⁹

Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr

- als der Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften -

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau

Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung

- als Geschäftsführender Direktor -

Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien

- als Geschäftsführender Direktor -

Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien – ABC-Schutz

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk- und Betriebsstoffe

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen -

Generalkonsul¹⁰

Gesandter¹⁰

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)¹¹

Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Leitender Postdirektor

- bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -
- bei der Deutsche Post AG -
- bei der Deutsche Postbank AG -
- bei der Deutsche Telekom AG -

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen -^{12,13,14}

Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹²

Vizepräsident¹⁶

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Leiters einer Bundespolizeidirektion³
-

Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹⁷

Vortragender Legationsrat Erster Klasse^{12,18}

Oberst^{12,19}

Kapitän zur See^{12,19}

Oberstapotheker^{12,19}

Flottenapotheker^{12,19}

Oberstarzt^{12,19}

Flottenarzt^{12,19}

Oberstveternär^{12,19}

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.
- 3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 4 Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.
- 5 Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.
- 6 Der am 1. Januar 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.
- 7 Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren in der Bundespolizei und Direktoren in der Bundespolizei ausgebrachten Planstellen.
- 8 Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 9 Soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktor und Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist.
- 10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
- 11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.
- 12 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
- 13 Die Zahl der Planstellen darf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 14 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.
- 16 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
- 17 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
- 18 Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der bei der obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
- 19 a) Im Ministerium höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,
b) außerhalb des Ministeriums höchstens 21 Prozent der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle¹

Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten -

Erster Direktor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr

- als der ständige Vertreter des Amtschefs -

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -

Erster Direktor im Bundeskriminalamt

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein²

Präsident der Bundespolizeiakademie

Präsident des Bundessortenamtes

Präsident einer Bundespolizeidirektion³

Präsident einer Universität der Bundeswehr⁴

Vizepräsident⁵

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuftem Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Vizepräsident beim Deutschen Patent- und Markenamt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

2 Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.

3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

4 Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

5 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor¹

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung -²

Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin

Erster Direktor der Unfallversicherung Bund und Bahn

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Geschäftsführer -⁷

Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Präsident der Bundesfinanzakademie

Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³

Präsident der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich

Präsident des Bundesamtes für Naturschutz

Präsident des Bundessprachenamtes

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen

Präsident und Professor der Stiftung Deutsches Historisches Museum

Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁶

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

² Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

³ Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

⁶ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

⁷ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- als der leitende Beamte -

Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- als der leitende Beamte -

Direktor beim Bundesrechnungshof

Direktor des Informationstechnikzentrums Bund

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung -³

Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Erster Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung oder als Geschäftsführender Beamter -

Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁴

Erster Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr

- als der ständige Vertreter des Amtschefs -

Erster Direktor beim Planungsamt der Bundeswehr

- als der ständige Vertreter des Amtschefs -

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -⁵

Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek

Generalkonsul⁶

Gesandter⁶

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Bundesbehörde

als Leiter einer Abteilung,⁷

als Leiter einer Unterabteilung,⁸

als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuften Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist⁸ -

- beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe -

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Geschäftsführer -¹¹

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung
Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr
Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes
Präsident des Bundesarchivs
Präsident des Bundeseisenbahnvermögens
Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes
Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes
Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁰
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Präsident und Professor des Bundesinstituts für Risikobewertung
Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts
Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Präsident und Professor des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Präsident und Professor des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
Vizepräsident beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Vizepräsident beim Bundesamt für Verfassungsschutz
Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
Vizepräsident beim Bundesnachrichtendienst
Vizepräsident beim Bundespolizeipräsidium
Vizepräsident beim Bundesverwaltungsamt
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident des Militärischen Abschirmdienstes
Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁹

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.
- 3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.
- 4 Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Erster Direktor“ zu führen.
- 5 Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt – als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg – gelten die durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe t Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) gestrichenen Ämter weiter.
- 6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
- 7 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.
- 8 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.
- 9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
- 10 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -

Ministerialdirigent

- im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision -

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Geschäftsführer -¹

Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Präsident des Bundesamtes für Justiz

Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Präsident des Militärischen Abschirmdienstes

Präsident des Planungsamtes der Bundeswehr

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts

Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts

Vizepräsident

- der Generalzolldirektion -
- eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist -

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

- ¹ Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt.

Besoldungsgruppe B 8

Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Mitglied des Direktoriums -

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Präsident des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung

Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Präsident des Bundeskartellamtes

Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes

Präsident des Statistischen Bundesamtes

Präsident des Umweltbundesamtes

Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Ministerialdirektor

- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung -³

Präsident der Generalzolldirektion

Präsident des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesnachrichtendienstes

Präsident des Bundespolizeipräsidiums

Präsident des Bundesversicherungsamtes

Präsident des Bundesverwaltungsamtes

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.

² Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

³ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 10

Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung -

- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung -

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

General¹

Admiral¹

¹ Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe B 11

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär

Anlage II (zu § 32 Satz 1) Bundesbesoldungsordnung W

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 1538)
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 132 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 273,00 Euro.

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

3. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor¹

¹ Nach § 131 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professor¹

Universitätsprofessor¹

Präsident der ...^{1,2,3}

Vizepräsident der ...^{1,2,3}

Kanzler der ...^{1,2,3}

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

² Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Besoldungsgruppe W 3

Professor¹

Universitätsprofessor¹

Präsident der ...^{1,2,3}

Vizepräsident der ...^{1,2,3}

Kanzler der ...^{1,2,3}

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

² Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Anlage III (zu § 37 Satz 1) Bundesbesoldungsordnung R

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 1539)

Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 gewährt. Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte für die Verwendung bei seinen obersten Behörden eine Stellenzulage vorsieht, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

Besoldungsgruppe R 1

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Bundespatentgericht

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht

Vizepräsident des Truppendienstgerichts¹

Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof

¹ Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht

Präsident des Truppendienstgerichts

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 4

Vizepräsident des Bundespatentgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Besoldungsgruppe R 6

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesfinanzhof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundessozialgericht

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

- als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft -

Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht

Präsident des Bundespatentgerichts

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts¹

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs¹

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs¹

Vizepräsident des Bundessozialgerichts¹

Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 9

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 10

Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Präsident des Bundesfinanzhofs

Präsident des Bundesgerichtshofs

Präsident des Bundessozialgerichts

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Anlage IV (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. Februar 2017

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2582 - 2583)

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 065,59	2 111,60	2 158,86	2 194,27	2 230,88	2 267,48	2 304,07	2 340,67
A 3	2 144,69	2 193,09	2 241,49	2 280,46	2 319,42	2 358,37	2 397,35	2 436,30
A 4	2 189,57	2 247,40	2 305,25	2 351,30	2 397,35	2 443,39	2 489,43	2 531,94
A 5	2 206,07	2 278,09	2 335,93	2 392,63	2 449,31	2 507,17	2 563,82	2 619,31
A 6	2 253,30	2 337,15	2 422,13	2 487,07	2 554,37	2 619,31	2 691,33	2 753,91
A 7	2 365,47	2 439,86	2 537,88	2 638,20	2 736,20	2 835,38	2 909,77	2 984,14
A 8	2 502,43	2 592,17	2 718,49	2 846,02	2 973,51	3 062,06	3 151,80	3 240,35
A 9	2 700,77	2 789,33	2 928,66	3 070,34	3 209,63	3 304,33	3 402,85	3 498,92
A 10	2 890,86	3 012,47	3 188,41	3 365,12	3 545,12	3 670,40	3 795,64	3 920,94
A 11	3 304,33	3 490,40	3 675,26	3 861,33	3 989,02	4 116,72	4 244,42	4 372,14
A 12	3 542,71	3 762,83	3 984,17	4 204,28	4 357,53	4 508,32	4 660,35	4 814,81
A 13	4 154,43	4 361,18	4 566,70	4 773,45	4 915,75	5 059,26	5 201,53	5 341,39
A 14	4 272,40	4 538,72	4 806,29	5 072,62	5 256,25	5 441,13	5 624,76	5 809,63
A 15	5 222,21	5 463,03	5 646,65	5 830,30	6 013,95	6 196,37	6 378,79	6 559,99
A 16	5 760,97	6 040,71	6 252,31	6 463,92	6 674,33	6 887,16	7 098,77	7 307,95

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 21,61 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,43 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 559,99
B 2	7 620,51
B 3	8 069,25
B 4	8 538,69
B 5	9 077,47
B 6	9 589,49
B 7	10 083,24
B 8	10 600,09
B 9	11 241,02
B 10	13 231,89
B 11	13 746,32

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 565,50	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 671,96	6 005,60	6 339,26
W 3	6 339,26	6 784,11	7 228,97

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 154,43	4 554,54	4 955,88	5 311,02	5 664,91	6 020,03	6 372,72	6 730,26
R 2	5 048,29	5 307,36	5 565,19	5 917,88	6 272,97	6 626,90	6 982,02	7 337,15
	R 3				8 069,25			
	R 4				8 538,69			
	R 5				9 077,47			
	R 6				9 589,49			
	R 7				10 083,24			
	R 8				10 600,09			
	R 9				11 241,02			
	R 10				13 801,08			

Fußnote

(+++ Hinweis: Für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen vgl. Bek. 2032-26-9 v. 25.11.2016 I 2695 +++)

Anlage V (zu § 39 Absatz 1 Satz 1) Gültig ab 1. Februar 2017

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2584)

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
139,18	258,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,97 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 117,26 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 124,48 Euro

**Anlage VI (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. Februar 2017**

(Fundstelle: BGBl. 2016, 2585)

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 213,80	2 213,81 bis 2 493,73	2 493,74 bis 2 811,80	2 811,81 bis 3 173,16	3 173,17 bis 3 592,43	3 592,44 bis 4 073,00	4 073,01 bis 4 619,06	4 619,07 bis 5 239,45	5 239,46 bis 5 944,38	5 944,39 bis 6 745,37	6 745,38 bis 7 655,43	7 655,44 bis 8 689,46	8 689,47 bis 9 864,36	9 864,37 bis 11 199,32	ab 11 199,33
Zonen- stufe															
1	755,05	818,16	885,87	961,59	1 043,08	1 133,71	1 232,38	1 341,42	1 461,91	1 596,16	1 743,04	1 805,00	1 870,40	1 940,41	2 015,00
2	839,95	907,66	981,11	1 061,43	1 149,80	1 247,34	1 352,90	1 469,95	1 598,47	1 740,73	1 896,79	1 967,94	2 043,68	2 124,00	2 210,06
3	923,73	997,18	1 076,34	1 162,40	1 257,65	1 360,92	1 474,54	1 598,47	1 735,01	1 885,32	2 049,44	2 130,90	2 216,95	2 308,75	2 405,13
4	1 007,49	1 086,68	1 171,60	1 263,40	1 364,35	1 474,54	1 595,01	1 726,96	1 871,56	2 029,91	2 203,16	2 293,84	2 390,23	2 492,35	2 600,20
5	1 092,42	1 176,19	1 266,84	1 364,35	1 471,09	1 588,13	1 715,49	1 854,34	2 006,95	2 174,50	2 356,94	2 456,79	2 563,50	2 675,95	2 796,42
6	1 176,19	1 265,71	1 360,92	1 465,36	1 578,95	1 701,73	1 835,99	1 982,86	2 143,52	2 319,06	2 510,70	2 619,72	2 736,79	2 859,57	2 991,52
7	1 261,10	1 355,19	1 456,17	1 566,31	1 685,68	1 815,33	1 957,61	2 111,38	2 280,07	2 463,65	2 664,47	2 783,82	2 910,03	3 044,30	3 186,58
8	1 344,86	1 444,70	1 551,42	1 667,33	1 792,37	1 928,93	2 078,13	2 239,91	2 415,46	2 608,24	2 818,24	2 946,76	3 083,30	3 227,90	3 381,65
9	1 429,75	1 534,21	1 646,65	1 768,28	1 900,25	2 043,68	2 198,59	2 368,42	2 552,00	2 752,84	2 971,99	3 109,69	3 256,58	3 411,48	3 576,73
10	1 513,53	1 623,70	1 741,89	1 869,25	2 006,95	2 157,29	2 319,06	2 495,80	2 688,55	2 897,43	3 124,62	3 272,64	3 428,70	3 595,09	3 771,80
11	1 597,32	1 713,19	1 835,99	1 970,24	2 114,83	2 270,88	2 440,72	2 624,33	2 823,99	3 041,99	3 278,40	3 435,60	3 601,96	3 779,84	3 968,03
12	1 682,22	1 802,69	1 931,25	2 071,22	2 221,53	2 384,49	2 561,20	2 752,84	2 960,52	3 186,58	3 432,15	3 598,53	3 775,22	3 963,43	4 163,09
13	1 766,00	1 892,21	2 026,45	2 171,06	2 328,26	2 498,09	2 681,71	2 881,36	3 097,08	3 331,17	3 585,90	3 761,48	3 948,52	4 147,02	4 358,19
14	1 850,90	1 981,71	2 121,71	2 272,03	2 436,12	2 611,68	2 802,17	3 008,71	3 232,49	3 475,76	3 739,67	3 924,42	4 121,79	4 330,64	4 553,24
15	1 934,67	2 071,22	2 215,82	2 373,01	2 542,84	2 725,31	2 923,81	3 137,25	3 369,05	3 620,35	3 893,44	4 088,51	4 295,04	4 515,39	4 748,31
16	2 018,43	2 160,73	2 311,03	2 473,99	2 649,56	2 840,04	3 044,30	3 265,75	3 505,57	3 764,91	4 046,06	4 251,44	4 468,33	4 698,96	4 943,40
17	2 103,35	2 250,22	2 406,28	2 574,96	2 757,42	2 953,64	3 164,78	3 394,27	3 642,14	3 909,50	4 199,82	4 414,41	4 641,59	4 882,58	5 139,61
18	2 187,13	2 338,58	2 501,52	2 675,95	2 864,14	3 067,24	3 286,41	3 522,80	3 777,54	4 054,08	4 353,59	4 577,34	4 814,87	5 067,33	5 334,69
19	2 272,03	2 428,10	2 596,76	2 776,93	2 970,84	3 180,85	3 406,90	3 650,18	3 914,11	4 198,68	4 507,36	4 740,28	4 988,15	5 250,93	5 529,76
20	2 355,79	2 517,58	2 690,85	2 877,92	3 078,72	3 294,44	3 527,38	3 778,69	4 050,66	4 343,26	4 661,11	4 903,23	5 161,41	5 434,51	5 724,84

VI.2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	145,73
2	160,65
3	175,57
4	190,47
5	206,55
6	221,46
7	236,37
8	251,30
9	266,21
10	281,14
11	296,07
12	310,98
13	325,89
14	340,81
15	355,72
16	370,65
17	385,58
18	400,48
19	416,53
20	431,45

**Anlage VIII (zu § 61)
Gültig ab 1. Februar 2017**

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2586)

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 045,56
A 5 bis A 8	1 168,99
A 9 bis A 11	1 223,38
A 12	1 366,69
A 13 oder R 1	1 434,68

**Anlage IX (zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. Februar 2017**

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2587 - 2590)

Zulagen

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a		
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		- A 2 bis A 5	A 5
38		- A 6 bis A 9	A 9
39		- A 10 bis A 13	A 13
40		- A 14, A 15, B 1	A 15
41		- A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		- B 5 bis B 7	B 6
43		- B 8 bis B 10	B 9
44		- B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		- A 2 bis A 5	120,80
47		- A 6 bis A 9	161,06
48		- A 10 und höher	201,32
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		- A 2 bis A 5	102,98
51		- A 6 bis A 9	140,43
52		- A 10 bis A 13	173,21
53		- A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		- des mittleren Dienstes	74,90

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
56		- des gehobenen Dienstes	98,29
57		- des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		- A 2 bis A 5	96,63
60		- A 6 bis A 9	128,85
61		- A 10 bis A 13	161,06
62		- A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		- A 2 bis A 5	85,00
65		- A 6 bis A 9	110,00
66		- A 10 bis A 13	125,00
67		- A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		- einem Jahr	66,87
70		- zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		- einem Jahr	93,62
81		- zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
86	Nummer 14		24,17
87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		- A 2 bis A 7	46,02
90		- A 8 bis A 11	61,36
91		- A 12 bis A 15	71,58
92		- A 16 und höher	92,03
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		- A 2 und A 3	12,78
95		- A 4 bis A 6	17,90
96		- A 7 bis A 10	35,79
97		- A 11	40,90
98		- A 12 bis A 15	48,57
99		- A 16 bis B 4	58,80
100		- B 5 bis B 7	71,58

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1		2	3
101	Amtszulagen			
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
103	A 2	1		40,42
104		2		74,56
105	A 3	2		40,42
106		4		74,56
107		5		37,64
108	A 4	1		40,42
109		2		74,56
110		4		8,13
111	A 5	1		40,42
112		3		74,56
113	A 6	2		40,42
114	A 7	5		50,20
115	A 8	1		64,67
116	A 9	1, 3		300,91
117	A 13	1, 11		305,81
118		7		139,78
119	A 14	5		209,66
120	A 15	3		279,52
121		8		209,66
122	A 16	10		234,47
123	B 10	1		484,50
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
125	Stellenzulage			
126	Vorbemerkung			
127	Nummer 2		bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128			- R 1	R 1
129			- R 2 bis R 4	R 3
130			- R 5 bis R 7	R 6
131			- R 8 und höher	R 9
132			bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133			- R 1	A 15
134			- R 2 bis R 4	B 3
135			- R 5 bis R 7	B 6
136			- R 8 und höher	B 9
137	Amtszulagen			
138	Besoldungsgruppe	Fußnote		

		Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
		1		2	3
139	R 2		1		231,81
140	R 8		1		463,52

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage Nr. 3

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung - BDZV)

BDZV

Ausfertigungsdatum: 06.12.2012

Vollzitat:

"Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 72a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Richterinnen und Richter des Bundes, die begrenzt dienstfähig sind (begrenzt dienstfähige Personen), erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach § 72a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Satz 1 gilt auch, wenn eine begrenzt dienstfähige Person erneut in ein Beamten- oder Richter Verhältnis berufen wird.

§ 2 Höhe des Zuschlags

(1) Der Zuschlag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag beträgt 150 Euro; er verringert sich um jeweils 15 Euro für jeden Prozentpunkt, um den die Dienstfähigkeit von 80 Prozent überschritten wird. Der Erhöhungsbetrag beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen

1. den Dienstbezügen, die dem Grad der Dienstfähigkeit entsprechen, und
2. den Dienstbezügen, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhielte.

Erhält die begrenzt dienstfähige Person Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, ersetzen diese Bezüge die Bezüge nach Satz 3 Nummer 1.

(2) Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag entsprechend dem Verhältnis zwischen

1. der auf Grund der begrenzten Dienstfähigkeit verkürzten Arbeitszeit und
2. der sowohl auf Grund der begrenzten Dienstfähigkeit als auch auf Grund der Teilzeitbeschäftigung verkürzten Arbeitszeit.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. das Grundgehalt,
2. Amts- und Stellenzulagen,
3. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
4. der Familienzuschlag,
5. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen.

§ 3 Ausschluss des Zuschlags

Nicht gewährt wird der Zuschlag neben

1. einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 oder Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes oder
2. einem Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlagsverordnung vom 25. August 2008 (BGBl. I S. 1751), die durch Artikel 15 Absatz 40 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, außer Kraft.

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikarinnen und Vikare sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung (Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger) mit Ausnahme von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in Satz 1 genannten Dienstherren wirksam wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis; 2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht; 3. Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt ferner für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt.</p> <p>(3) Ausgenommen sind Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare im Ehrenamt.</p>

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes), Erschwerniszulagen (§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes), andere Zulagen und Vergütungen (§ 51 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie von Zuschüssen zur Abmilderung von Härten und aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse am Dienort trifft die Kirchenleitung die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung.

§ 3 Absatz 2:

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung seiner in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen sind durch die personalverwaltenden Dienststellen anzuwenden, soweit nicht das Nordelbische Kirchenamt anderweitige Regelungen trifft.

(4) [weggefallen]

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bun-

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(4) Anstelle des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl.

<p>desbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.</p> <p>(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.</p> <p>(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.</p>	<p>I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p>	<p>(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Weitere Besoldungsbestandteile</p> <p>(1) Zu den Dienstbezügen im Sinne von § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gehört auch die Besoldung während des Wartestands (Wartestandsbesoldung, § 15).</p> <p>(2) Zu den sonstigen Bezügen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 Bundesbesoldungsgesetz gehören auch die Bezüge während des Vikariats (Vikariatsbezüge, § 16).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 56 sowie die Vorbemerkungen Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nummer 1 zur Besoldungsordnung W des Bun-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.</p>

<p>desbesoldungsgesetzes.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Während der Geltungsdauer von § 25b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.</p> <p>§ 6 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2:</p> <p>(2) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(3) § 27 i. V. m § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet im Übrigen mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p> <p>1. ...</p> <p>2. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.</p>	<p>(2) Ferner finden keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz); 2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, § 32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz); 3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz); 4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz); 5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz).
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren</p> <p>(1) Der Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen, b. bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen, c. bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen 	<p style="text-align: center;">§ 5 Kirchlicher Dienst</p> <p>(1) Kirchlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, 2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, 3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

<p>der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften</p> <p>ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.</p> <p>(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.</p>	<p>Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und</p> <p>4. ihrer Rechtsvorgänger.</p> <p>(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet sind, sowie 2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, 3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie 4. in einer anderen christlichen Kirche.
	<p style="text-align: center;">§ 6 Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst</p> <p>(1) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts ist der kirchliche Dienst nach § 5 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des § 29 Bundesbesoldungsgesetz zu behandeln.</p> <p>(2) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts gelten kirchliche Belange und kirchliche Interessen als öffentliche Belange und öffentli-</p>

	che Interessen.
§ 25b Verzicht auf Teile der Bezüge	§ 7 Verzicht auf Besoldung
<p>(1) Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung (§ 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag, b. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon, c. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder d. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung. <p>Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.</p> <p>(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.</p> <p>(3) Die oder der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres oder seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer oder seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.</p>	<p>(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können abweichend von § 2 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz auf einen Teil der Besoldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag; 2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Besoldung oder Teile hiervon; 3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Besoldung oder 4. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung <p>beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Besoldung entsprechend.</p> <p>(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.</p> <p>(3) Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.</p>

<p>(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikaren und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt, b. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. <p>Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.</p> <p>(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im Voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.</p> <p>(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die zuständige Stelle nach § 24 und wird zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Die zuständige Stelle nach § 24 kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers.</p> <p>(5) Der Verzicht auf Besoldung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6d Versorgungsrücklage</p> <p>(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Versorgungsrücklage</p> <p>(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Dafür werden bis zum</p>

<p>das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ als Sondervermögen zugeführt und bis zum 31. Dezember 2013 thesauriert. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.</p>	<p>31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung vermindert.</p> <p>(2) Jede Erhöhung nach § 2 Absatz 6 wird um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht nach Satz 1 verminderten Erhöhungen werden den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Mittel der Versorgungsrücklagen dürfen nur zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 2 und 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden der Versorgungsrücklage jährlich, letztmalig in 2031, zugeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Besoldung beurlaubter Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger</p> <p>(1) Soll einer Besoldungsempfängerin oder nem Besoldungsempfänger, die oder der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei ihrem oder seinem neuen Anstellungsträger eine re Besoldung, als sie ihr oder ihm nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung</p> <p>Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die beurlaubt wurden und die bei dem Urlaubsanstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung oder Vergütung erworben haben, können daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstands herleiten.</p>

<p>ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.</p> <p>(2) Eine beurlaubte Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die bei ihrem oder der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen</p> <p>(1) Bezieht eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne dass der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.</p> <p>(2) Bezieht eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die Witwe oder der Witwer ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwengeld oder Witwergeld, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) [gegenstandslos]</p> <p>(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft bzw. an die Wahl in eine politische Kör-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung</p> <p>(1) Erhält eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, 2. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, 3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen aus einer früheren Verwendung im außerkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Dienst, oder 4. Witwen- bzw. Witwergeld aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis oder aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst,

<p>perschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.</p>	<p>so ruhen die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes, Versorgungsbezugs oder Witwen- oder Witwergeld nicht übersteigen.</p> <p>(2) Auf das Übergangsgeld, die Versorgungsbezüge und das Witwen- bzw. Witwergeld für Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen nach Absatz 1. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Ruhensregelung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung</p> <p>(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch –</p>

Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.

(4) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzutreten. Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Ver-

	sorgung gekürzt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Amts- und Dienstbezeichnungen der Pastorinnen und Pastoren bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Das Grundgehalt der Pastorinnen und Pastoren bestimmt sich nach Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. 2 Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, sofern die Voraussetzungen von § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.</p> <p>(5) Soweit die Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer besonderen Fachrichtung nicht in der Besoldungsordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltende Recht entsprechend anzuwenden; die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. 2 Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.</p> <p>(6) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen, Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) Die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bestimmen sich nach der Anlage A zu diesem Kirchengesetz. Gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen in der Anlage A können Zusätze beigefügt werden.</p> <p>(2) Pastorinnen und Pastoren erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz erhalten Pastorinnen und Pastoren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, sofern die Voraussetzungen von § 19 Bundesbesoldungsgesetz erfüllt sind.</p> <p>(3) Soweit Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht in der Anlage A zu diesem Kirchengesetz aufgeführt sind, ist für die Einreihung in die Besoldungsgruppen das Bundesbesoldungsrecht entsprechend anzuwenden. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen.</p>

<p>dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zu einem Kirchenkreisverband, zu einem Kirchenkreis oder zu einer Kirchengemeinde übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ auszubringen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Höherwertiges Amt auf Zeit</p> <p>(1) Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger in einem höherwertigen Amt auf Zeit nach der Anlage zu § 6 Absatz 1 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung des höherwertigen Amtes eine Stellenzulage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit</p> <p>(1) Für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf Zeit erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger neben der Besoldung aus dem ihnen übertragenen Amt eine Stellenzulage nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz. Während der Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit wird die entsprechende Funktionsbezeichnung aus der Anlage B übertragen. Gesperrt gedruckten Funktionsbezeichnungen in der Anlage B können Zusätze beigefügt werden.</p> <p>(2) Stellenzulagen bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der jeweils erreichten Erfahrungsstufe aus dem übertragenen Amt und dem Grundgehalt, das der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger bei Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe aus derselben Erfahrungsstufe zustehen würde.</p>

(2) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigten Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens drei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers, die oder der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach Absatz 1 nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen ihren oder seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie oder

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen nach Absatz 1 vor, so gehört nur die Stellenzulage aus der höher eingestuftem Funktion auf Zeit zu den Dienstbezügen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen in gleicher Höhe vor, so wird nur diejenige aus der zuletzt übertragenen herausgehobenen Funktion auf Zeit gewährt.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers erhöhen sich fortschreitend bis zur vollen Höhe für jedes in der herausgehobenen Funktion auf Zeit verbrachte Jahr um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen ihren bzw. seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie bzw. er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der herausgehobenen Funktion auf Zeit. Mehrere Stellenzulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Stellenzulage ruhegehaltfähig.

(5) Wird die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger auf Grund von Dienstunfähigkeit während der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit in den Ruhestand versetzt, gehört die Stellenzulage in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen bezogen wurde.

<p>er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.</p> <p>(4) Berechtigte, die nach Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.</p>	<p>(6) Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellungzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.</p>
<p>§ 3 Absatz 1 Satz 3</p> <p>Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Auslandsbesoldung durch Rechtsverordnung. Die Auslandsdienstbezüge sollen der Besoldung entsprechen, die einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger bei einer Verwendung im Inland zusteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auslandsbesoldung</p> <p>Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Auslandsbesoldung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) haben, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, regeln.</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nummer 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>

(3) § 27 i. V. m § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet im Übrigen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Aufstieg in den Stufen nach § 27 Absatz 3 verzögert sich, auch wenn ein Dienstauftrag erteilt wird, um Zeiten, die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit oder ohne Wartegeld im Wartestand verbringt.

Wartestandsbesoldung

(1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestands den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrags entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrags zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Wartestandsbesoldung gilt bezüglich des Familienschlags als

	<p>Teildienst und bezüglich der Erfahrungszeiten als Dienstzeit im Sinne von § 27 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Die Wartestandsbesoldung nimmt an linearen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil.</p> <p>(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Vikariatsbezüge</p> <p>Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag</p> <p>(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.</p> <p>(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.</p> <p>(3) Steht neben der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verminderung des Familienzuschlags</p> <p>(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.</p> <p>(2) Der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers vermindert sich insoweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers, 2. die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers oder 3. eine andere Person <p>außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen</p>

kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlags, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei der Besoldungsempfängerin oder bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und sie oder er das Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Absatz 1 und 2.

(6) Steht neben der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, dass der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers sich höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihr bzw. ihm ebenfalls ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile zusteht.

(3) Ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile liegt vor, wenn

1. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung,
2. einer Person nach Absatz 2 Nummer 3 wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder
3. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung

zusteht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz zustünde.

(5) Der Familienzuschlag wird auch im Fall der Verminderung nach der entsprechenden Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz ausgezahlt. Die Höhe der Verminderung richtet sich nach dem Dienstumfang der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen. Der Familienzuschlag darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der gewährt würde, wenn beide Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.

(6) Die Änderung des Beschäftigungsumfangs von Personen nach Ab-

<p>(7) Absatz 6 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag entsprechend.</p> <p>(8) Bei der Verminderung des Familienzuschlags in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Familienzuschlags auszugehen, wenn der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.</p>	<p>satz 2 und § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz gilt als maßgebendes Ereignis im Sinne von § 41 Bundesbesoldungsgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>Die Besoldungsempfängerin und der Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Anzeigepflicht beim Familienzuschlag</p> <p>Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zulagenverordnung</p> <p>(2) Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das der Pastorin oder dem Pastor eine höhere Stufe des Familienzuschlages zusteht, eine Zulage in Höhe des dreifachen Betrags des jeweilig zustehenden Kindergeldes für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Förderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel (Hallig) auf dem Festland untergebracht werden muss (Pensionskind). 2 Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Internatszulage</p> <p>Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das der Pastorin bzw. dem Pastor eine höhere Stufe des Familienzuschlages zusteht, eine widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des dreifachen Betrags des jeweils zustehenden Kindergeldes für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Förderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel oder Hallig auf dem Festland untergebracht werden muss (Internatszulage). Diese Zulage ist nicht</p>

<p>wird nur gewährt, soweit die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.</p>	<p>ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit die Pastorin bzw. der Pastor oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10a Entgeltumwandlung</p> <p>Die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung entsprechend den für privatrechtlich Beschäftigte der jeweiligen Anstellungsträgerkörperschaft geltenden gesetzlichen und kollektivrechtlichen Regelungen. Bei Leistungen, die sich aus der Entgeltumwandlung ergeben, handelt es sich nicht um Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Entgeltumwandlung</p> <p>Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird die Möglichkeit der Entgeltumwandlung über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland eröffnet. Die anfallende Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern ist von der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger zu tragen. Es kann eine Begrenzung der Anbieter erfolgen. Die Entgeltumwandlung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zulagenverordnung</p> <p>Sind durch Dienstvereinbarung Regelungen zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen und wird den Mitarbeitenden aufgrund dessen ein Arbeitgeberzuschuss für vergünstigte Fahrkarten zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrkostenzuschuss</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Zuschüsse zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die private Nutzung von dienstlich angeschafften Fahrzeugen regeln.</p> <p>(2) Sind durch Dienstvereinbarung Vorschriften zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen worden und wird den Mitarbeitenden aufgrund dessen ein Arbeitgeberzuschuss für vergünstigte Fahrkarten zur Benutzung von öffentlichen Verkehrs-</p>

<p>gewährt, so kann dieser widerruflich auch den von der Dienstvereinbarung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt werden.</p>	<p>mitteln gewährt, so kann dieser widerruflich auch den von der Dienstvereinbarung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.</p>

**§ 13
Dienstwohnung**

(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;

**§ 23
Dienstwohnung**

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung, für zugewiesenes Zubehör eine Nutzungsentschädigung sowie die Schönheitsreparaturpauschale, sofern diese zu leisten ist, einbehalten. Abschlagszahlungen auf Betriebskosten können von den Dienstbezügen einbehalten werden.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nur im Falle der Gewährung von Dienstbezügen von diesen einbehalten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Ermittlung des Mietwerts, der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;

<ol style="list-style-type: none"> 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung; 6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind; 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen; 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen; 9. den Bau von Dienstwohnungen; 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nachnutzung und die Räumung der Dienstwohnung. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung; 6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind; 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen; 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen; 9. den Bau von Dienstwohnungen; 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nachnutzung und die Räumung der Dienstwohnung.
<p style="text-align: center;">§ 23 Entscheidungen</p> <p>Bei der Anwendung der in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zahlung der Dienstbezüge</p> <p>(1) Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Vikarinnen und Vikare sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragte Dienststelle. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und nach dem Bundesbesoldungsrecht sowie für die Auszahlung der Bezüge ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landeskirchenamt, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht, oder 2. die Körperschaft nach § 1 Absatz 2, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zu dieser Körperschaft besteht, <p>und nicht etwas anderes geregelt ist. Die Zuständigkeiten können ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden. Dabei kann eine angemessene Kostenerstattung vereinbart werden.</p>

<p>Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzuhalten und abzuführen.</p> <p>(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann durch vertragliche Vereinbarung die Aufgaben nach Absatz 1 gegen angemessene Kostenerstattung auch für andere kirchliche Anstellungsträger übernehmen.</p>	<p>(2) Das Landeskirchenamt nimmt auch Aufgaben nach dem Bundesbesoldungsrecht, die von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien oder obersten Dienstbehörden zu treffen sind, wahr, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbescheid</p> <p>(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.</p> <p>(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.</p> <p>(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbescheid</p> <p>(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer Besoldungsempfängerin bzw. einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen Stelle nach § 24 Absatz 1 von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.</p> <p>(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.</p> <p>(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.</p> <p>(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestim-</p>

<p>(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.</p> <p>(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.</p> <p>(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.</p> <p>(8) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.</p>	<p>mungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.</p> <p>(6) Die zuständige Stelle nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.</p> <p>(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, ABl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25c Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz</p> <p>(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:</p> <p>In § 74 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen.</p> <p>(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz</p> <p>(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:</p> <p>In § 74 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.</p> <p>(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S.</p>

<p>160, 221) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen. 2. § 2 ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. <ol style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ sind durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ zu ersetzen. bb) In Satz 3 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen. b) Absatz 5 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2013“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2014“. bb) In Satz 2 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“. c) In Absatz 6 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“. d) In Absatz 9 ist die Angabe „im Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „im Juni 2010“. e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung. 	<p>160, 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt. 2. § 2 wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewandt: <ol style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 wird mit folgenden Maßgaben angewandt: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ werden durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ ersetzt. bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. b) Absatz 5 wird mit folgenden Maßgaben angewandt: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. c) In Absatz 6 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. d) In Absatz 9 wird die Angabe „im Juni 2009“ durch die Angabe „im Juni 2010“ ersetzt. e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.
---	--

<p>3. In § 3 ist in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.</p> <p>4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 9 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.</p> <p>(3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:</p> <p>(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266), wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:</p> <p>In § 8 Absatz 2 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen.</p>	<p>3. In § 3 wird in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.</p> <p>4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 12 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.</p> <p>(3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 und § 2 wird die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ ersetzt. 2. In § 7 wird die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ ersetzt. <p>(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266) geändert worden ist, wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:</p> <p>In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.</p>
---	---

§ 19
Besitzstandswahrung

(1) Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpstinnen und Pröpste der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Pröpstin oder Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Absatz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVOBl. S. 200) bleiben unberührt.

§ 27
Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

(1) Erfahrungszeiten werden aufgrund des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nicht neu festgesetzt.

(2) Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, oder aufgrund anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften erlassen wurden und sich noch in Kraft befinden, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Satz 1 gilt für vertragliche Vereinbarungen auf Übernahme der Zahlung von Besoldung und für Verzichtserklärungen entsprechend.

(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartestandsbesoldung nach § 15. War nach bisherigem Recht für einen bestimmten Zeitraum ein höherer Bemessungssatz für die Berechnung der Wartestandsbezüge vorgesehen, so berechnet sich die Wartestandsbesoldung für diesen Zeitraum nach diesem Bemessungssatz. Zeiten im Wartestand gelten erst ab dem Zeitpunkt dieses Kirchengesetzes als Erfahrungszeiten, es sei denn, dass nach bisherigem Recht etwas anderes geregelt war.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger verbleiben aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in der Besoldungsgruppe, nach der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ihr Grundgehalt bemisst. Ergibt sich für das übertragene Amt eine andere Amtsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung.

(5) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen am

<p>(5) Lehrerinnen und Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird eine Lehrerin oder ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird sie oder er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.</p> <p>(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.</p> <p>(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastorinnen und Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastorinnen oder Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.</p> <p>(8) Erhält eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVObI. S. 242), wird sie ihr oder ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der all-</p>	<p>Tage vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage gewährt wurde, die in den Anlagen zu diesem Kirchengesetz nicht aufgeführt ist, wird diese für den ursprünglichen Berufszeitraum, im Falle der Verlängerung der Berufung für den Verlängerungszeitraum und im Falle der sich unmittelbar anschließenden erneuten Berufung in dieselbe herausgehobene Funktion auf Zeit für den erneuten Berufszeitraum als Zulage weiter gewährt. Ergibt sich für eine herausgehobene Funktion auf Zeit nach diesem Kirchengesetz eine andere Funktionsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionszulagen und Zulagen, die einer Kirchenbeamtin bzw. einem Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gewährt wurde.</p> <p>(6) Die Zulagen nach Absatz 5 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil, soweit das nach bisherigem Recht vorgesehen war. Ergibt sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus der Anlage B zu diesem Kirchengesetz für die wahrgenommene herausgehobene Funktion auf Zeit eine andere Funktionsbezeichnung, so tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung.</p> <p>(7) Soweit eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig geworden ist, bleibt diese mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in dem Umfang ruhegehaltfähig, zu der sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Recht ruhegehaltfähig geworden ist. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes findet § 13 auf die Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach Satz 1 entsprechend Anwendung.</p> <p>(8) Wurde im Rahmen einer Entgeltumwandlung einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers die Pauschalsteuer durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder durch die Pommersche Evangelische Kirche übernommen und nicht durch die</p>
--	---

gemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger getragen, wird bei Fortführung der Vereinbarung auf Entgeltumwandlung die Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland weiterhin übernommen.

(9) § 11 findet auf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neben ihrer Besoldung bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, erhalten, keine Anwendung.

(10) Ist eine Verwaltungsrechtssache einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers nach bisherigem Recht bei der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig, so wird dieses Verfahren dort bis zu einer abschließenden Entscheidung fortgeführt.

(11) Die Vorschriften über die Inanspruchnahme im Familienzuschlag finden auf diejenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger weiterhin Anwendung, deren Anspruch auf Familienzuschlag vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf Grund dieser Vorschriften vermindert wurde.

(12) § 15a Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, findet bis zu einer Neufassung von Teil 5 § 14 Einführungsgesetz weiterhin Anwendung.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

Nicht übernommene Vorschriften:

**§ 4
Rückforderung von Dienstbezügen**

Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

**§ 8a
Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen**

Bei der Anwendung von § 45 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits mit Beginn der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.

**§ 8b
Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

Bei Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits ab dem vierten Monat der vorübergehend vertretungsweise übertragenen Aufgaben eines höherwertigen Amtes gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.

**§ 10
Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht**

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 16
Rückwirkende Einweisung

Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 22
Rechtsweg

Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 24
Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a. über die Grundgehaltssätze der Anlage (Grundgehaltstabelle),

- b. über die nach der Anlage vorgesehenen Zulagen,
- c. über die Sätze der Familienzuschläge (Familienzuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche.
Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

**§ 3 Zulagenverordnung
Aufwandsentschädigung
(zu § 17 BBesG)**

Der Höchstbetrag einer Aufwandsentschädigung für Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2009 (BGBl. I S. 1434) beträgt monatlich 110 Euro. Nach einer Vakanzvertretung von drei Monaten erhält anstelle der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nach Satz 1 die Vertreterin oder der Vertreter die Aufwandsentschädigung in voller Höhe, bei mehreren Vertreterinnen oder Vertretern den jeweils entsprechenden Anteil.

**Kirchenversorgungsgesetz
vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2)**

**§ 3
Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit

**Artikel 2
Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

**§ 3
Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst **bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesol-**

berücksichtigt werden.

§ 9
**Zusammentreffen von Versorgung
mit Einkommen
aus einem politischen Amt oder Mandat**

(6) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der **Absätze 2, 4 und 5**. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(8) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

§ 10
Weitere Sondervorschriften

dingsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 9
**Zusammentreffen von Versorgung
mit Einkommen
aus einem politischen Amt oder Mandat**

(6) Bezieht eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Witwen- bzw. Witwergeld aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten, gelten die Vorschriften der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(7) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der **Absätze 2, 4 bis 6**. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(9) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

§ 10
Weitere Sondervorschriften

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften nicht übersteigen darf.

§ 13

Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung

(3) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden. Die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften **zum Zeitpunkt der Antragstellung** nicht übersteigen darf.

(10) Zeiten eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestands sind unabhängig vom Grad des letzten vor Eintritt in den Wartestand bestehenden Beschäftigungsumfangs in voller Höhe ruhegehaltfähig. § 17 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. Für den Versorgungsabschlag gilt § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Im Fall des Satzes 3 findet § 69h Absatz 3 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 13

Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung

(3) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden. Die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach

<p>Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften</p> <p>(7) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes die Bestimmungen über den Wartestand fort, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anwendbar waren.</p>	<p>Maßgabe von § 13 Absatz 4 und 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 2017 (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften</p> <p>(7) Personen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 im Wartestand befinden und Versorgungsbezüge beziehen, erhalten Wartestandsbesoldung nach § 15 des Kirchenbesoldungsgesetzes, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegelds. Die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Wartestand richtet sich für Zeiten vor dem 1. Januar 2018 nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war.</p>
<p style="text-align: center;">Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3)</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen</p> <p>Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:</p> <p>1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Vikariatsbezüge und weitere Leistungen</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:</p> <p>1. Vikariatsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-</p>

- deutschland;
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
 3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
 4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.

§ 17
Beurlaubung aus familiären Gründen

Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust **des Unterhaltszuschusses** nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Teil 5 Einführungsgesetz

§ 4
Versorgungssicherungs-Fonds

(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpas-

- deutschland;
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
 3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
 4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.

(2) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.

§ 17
Beurlaubung aus familiären Gründen

Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust **der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses** nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes

§ 4
Versorgungssicherungs-Fonds

(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpas-

sung nach ~~§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist.~~

§ 8 Personalkostenbudget

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge **und** sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198),
2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,
3. die Kosten der Nachversicherung,
4. die Verminderungsbeträge nach ~~§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,~~
5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
6. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-

ung nach **§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 8 Personalkostenbudget

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge, sonstigen Bezüge **und Zuschläge** gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198), **in der jeweils geltenden Fassung,**
2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,
3. die Kosten der Nachversicherung,
4. die Verminderungsbeträge nach **§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes,**
5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
6. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-

<p>land, 7. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).</p> <p>(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß § 6 Absatz 3, 2. die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und 3. die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage. 	<p>land, 7. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 101 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABI. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABI. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß § 6 Absatz 3, 2. die Erstattungen von Personal- und Personalnebenkosten, 3. die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.
<p style="text-align: center;">Personalkostenabrechnungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Personalkostenbudget</p> <p>Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß § 8 Absatz 1 des Finanzgesetzes in der Fassung des 14. Finanzgesetzänderungsgesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 112) werden aus einem Gesamtkostenbudget im Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Personalkostenbudget</p> <p>Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß Teil 5 § 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gezahlt.</p>

**§ 2
Begriffe**

(1) Personalkosten sind die Dienstbezüge, die sonstigen Bezüge und die Personalnebenkosten der Pastorinnen und Pastoren.

~~(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge sind Bezüge gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292), das zuletzt durch das 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 3. März 2010 (GVOBl. S. 78) geändert worden ist.~~

**§ 2
Begriffe**

(1) Personalkosten sind die Dienstbezüge, die sonstigen Bezüge, **die Zuschläge** und die Personalnebenkosten der Pastorinnen und Pastoren.

(2) Dienstbezüge, sonstige Bezüge und Zuschläge richten sich nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.

Evaluation der Besoldung, Teil 1 § 52 Absatz 6 Einführungsgesetz

1. Auftrag zur Evaluation

In Teil 1 § 52 Absatz 6 Einführungsgesetz ist geregelt, dass nach erfolgter Anpassung der Besoldung zu evaluieren ist, ob zukünftig weiterhin das Bundesbesoldungsrecht oder ein Besoldungsrecht eines Landes Anwendung finden soll. Die Angleichung der Besoldung ist am 1. Januar 2017 abgeschlossen worden.

2. Recht in den drei Fusionskirchen

Der Verfassungsgeber hat im Zuge der Fusion bestimmt, dass das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im Weiteren KBesG.NEK) mit der Fusion für das gesamte Gebiet der Nordkirche Anwendung findet.

Das KBesG.NEK sieht vor, dass das Bundesbesoldungsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, § 2 Absatz 1 KBesG.NEK. Es handelt sich somit um eine dynamische Verweisung. Bis zur Fusion zur Nordkirche wurden aufgrund dieser Vorschrift auch Anpassungen der Besoldung zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Kirchenleitung konnte aufgrund von § 2 Absatz 6 KBesG.NEK die jeweilige Anpassung der Besoldung aussetzen und einen Synodenbeschluss darüber herbeiführen.

Die Besoldung in der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) erfolgte auf Grundlage des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Dieses Kirchengesetz sah zwar keine dynamische Verweisung auf das Besoldungsrecht des Bundes oder eines Landes vor, aber die Vorschriften entsprachen denen des Bundesbesoldungsrechts. Zuletzt betrug die Höhe der Besoldung 90 Prozent der Bundesbesoldung.

Die Pommersche Evangelisch Kirche (PEK) wandte das Besoldungsrecht der UEK an. Auch das UEK-Besoldungsrecht orientiert sich am Bundesbesoldungsrecht. Der Bemessungssatz betrug auch hier zuletzt 90 Prozent der Bundesbesoldung.

3. Entwicklung der Besoldung

Bis zur sog. Föderalismusreform I (im Jahr 2006) bestand eine einheitliche Besoldungshöhe sowohl im Bund als auch in den Ländern. Durch die Föderalismusreform wurde dieser Zustand geändert. Nunmehr können die Länder ein eigenes Besoldungsrecht für ihren Bereich schaffen. Davon ist zum großen Teil Gebrauch gemacht worden. Auch in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bestehen eigene Besoldungsgesetze.

Seit der Föderalismusreform wurden im Bereich des Bundes die Tarifabschlüsse des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD) auf die Besoldung übertragen. Die Besoldungsanpassungen lagen zwischen 0,3 und 3,3 Prozent. Der TVöD findet auf die Angestellten des Bundes und der Kommunen Anwendung.

In den drei genannten Ländern gilt nunmehr der Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Tarifabschlüsse sind nicht immer zeit- und inhaltsgleich übertragen worden. Daher weisen die Besoldungshöhen im Vergleich zum Bund unterschiedliche Höhen auf.

Um einen Vergleich zu haben, werden die Besoldungshöhen des Bundes und der drei genannten Länder ab dem Stichtag 1. Januar 2015 gegenübergestellt. Die Bundesbesoldung bildet dabei den Ausgangspunkt und wird mit 100 Prozent angegeben. Es wird ein sog. Eckbeamter herangezogen, der in die Besoldungsgruppe A 14 (Endstufe) eingereiht ist und den Familienzuschlag der Stufe 1 erhält.

Der Besoldungsvergleich ist anhand von Vergleichstabellen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. (www.aka.de) vorgenommen worden.

Besoldungsvergleich Stichtag: 01.01.2015

	Bemessungssatz	Unterschiedsbetrag (monatlich in Euro, brutto)
Bund	100%	-
Hamburg	94,94%	281,56
Mecklenburg-Vorpommern	97,81%	121,88
Schleswig-Holstein	94,38%	312,83

Wird das gesamte Besoldungsgefüge des Bundes und aller Länder herangezogen, liegt die Bundesbesoldung an zweiter Stelle, Mecklenburg-Vorpommern an fünfter Stelle, Hamburg an achter Stelle und Schleswig-Holstein an zwölfter Stelle. Dabei ist aber zu beachten, dass der Unterschied zwischen der Besoldungshöhe Hamburgs und Schleswig-Holsteins 0,56 Prozent beträgt.

Besoldungsvergleich Stichtag: 01.07.2015

	Bemessungssatz	Unterschiedsbetrag (monatlich in Euro, brutto)
Bund	100%	-
Hamburg	94,66%	303,60
Mecklenburg-Vorpommern	95,70%	244,30
Schleswig-Holstein	94,10%	355,47

Wird das gesamte Besoldungsgefüge des Bundes und aller Länder herangezogen, liegt die Bundesbesoldung an zweiter Stelle, Mecklenburg-Vorpommern an fünfter Stelle, Hamburg an zehnter Stelle und Schleswig-Holstein an zwölfter Stelle. Dabei ist aber zu beachten, dass der Unterschied zwischen den Besoldungshöhen der drei Länder 1,6 Prozent beträgt.

Besoldungsvergleich Stichtag: 01.01.2016

	Bemessungssatz	Unterschiedsbetrag (monatlich in Euro, brutto)
Bund	100%	-
Hamburg	94,66%	303,60
Mecklenburg-Vorpommern	95,70%	244,30
Schleswig-Holstein	94,10%	355,47

Wird das gesamte Besoldungsgefüge des Bundes und aller Länder herangezogen, liegt die Bundesbesoldung an zweiter Stelle, Mecklenburg-Vorpommern an fünfter Stelle, Hamburg an zehnter Stelle und Schleswig-Holstein an zwölfter Stelle. Dabei ist aber zu beachten, dass der Unterschied zwischen den Besoldungshöhen der drei Länder 1,6 Prozent beträgt.

Besoldungsvergleich Stichtag: 01.07.2016

	Bemessungssatz	Unterschiedsbetrag (monatlich in Euro, brutto)
Bund	100%	-
Hamburg	94,57%	315,67
Mecklenburg-Vorpommern	93,64%	369,43
Schleswig-Holstein	94,01%	348,21

Wird das gesamte Besoldungsgefüge des Bundes und aller Länder herangezogen, liegt die Bundesbesoldung an zweiter Stelle, Mecklenburg-Vorpommern an fünfter Stelle, Hamburg an zehnter Stelle und Schleswig-Holstein an zwölfter Stelle. Dabei ist aber zu beachten, dass der Unterschied zwischen den Besoldungshöhen der drei Länder 0,93 Prozent beträgt.

4. Umstellung auf ein Landesbesoldungsrecht

Im Bereich der Nordkirche kommen die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung. Die Besoldungsordnung A ist in acht Erfahrungsstufen eingeteilt. Die jeweils nächste Erfahrungsstufe wird nach einer bestimmten Erfahrungszeit erreicht. Die Umstellung der Besoldung auf Erfahrungszeiten wurde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vorgenommen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern enthält das dortige Besoldungsrecht zwölf Erfahrungsstufen, im Land Hamburg sind acht Erfahrungsstufen und im Land Schleswig-Holstein sind zwölf Erfahrungsstufen in den dortigen Besoldungsgesetzen normiert. Zwar sind in dem Land Hamburg und im Bundesbesoldungsrecht die gleiche Anzahl an Erfahrungsstufen vorhanden, allerdings erfolgt der jeweils nächste Stufenaufstieg nach unterschiedlichen Erfahrungszeiten.

5. Einführung eines Bemessungssatzes zur Bundesbesoldung

Neben der Inbezugnahme eines Landesbesoldungsrechts wäre es zudem möglich, die Bundesbesoldung anzuwenden, aber die Besoldungshöhe durch einen Bemessungssatz einzuschränken.

6. Vor- und Nachteile

Für die Einführung eines Landesbesoldungsrechts spräche, dass die Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine vergleichbare Besoldung zu den jeweiligen Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten erhalten würden. Beispielsweise würde eine Pastorin bzw. ein Pastor eine Besoldung wie eine Lehrkraft des entsprechenden Landes erhalten.

Zudem spräche auch für die Einführung eines Landesbesoldungsrechts, dass es zu einer finanziellen Entlastung der kirchlichen Haushalte führen würde, da das Besoldungsniveau der Länder niedriger ist als das des Bundes.

Gegen die Einführung eines Landesbesoldungsrechts spräche dagegen, dass sich das Gebiet der Nordkirche auf drei Bundesländer vollumfänglich und auf zwei weitere Bundesländer zu einem sehr geringen Teil erstreckt. Daher würde schwer zu entscheiden sein, welches Landesbesoldungsrecht Anwendung finden soll.

Zudem würde die Umstellung auf ein Landesbesoldungsrecht u.a. aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Erfahrungsstufen und -zeiten erheblichen Aufwand verursachen. Es müsste dazu ein eigenes nordkirchliches „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ (Besoldungsüberleitungsgesetz) entwickelt werden.

Auch spräche gegen die Umstellung auf ein Landesbesoldungsrecht, dass keine der drei Fusionskirchen ein solches angewandt hat. Zudem haben sich die Bemessungssätze in der ELLM und der PEK nicht an der Höhe des jeweiligen Landesbesoldungsrechts orientiert.

Es hängt stark vom Zufall ab, warum welches Land in welchem Umfang Besoldungserhöhungen übernimmt.

Gegen die Weitergewährung der Bundesbesoldung spräche dagegen die Höhe der Besoldung. Der Bund befindet sich dabei auf dem zweiten Platz. Zudem wenden nur sehr wenige Gliedkirchen der EKD das Bundesbesoldungsrecht inhaltsgleich an.

Zwar wird durch das geplante KBesG das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG.EKD) nicht übernommen. In der Stellungnahme zu dem BVG.EKD hat sich die Nordkirche zwar nicht für die Übernahme dieses Kirchengesetzes ausgesprochen. Eine Beibehaltung des Bundesbesoldungsrechts erleichtere aber beispielsweise Versetzungen zwischen den Gliedkirchen. Die Einführung eines Landesbesoldungsrechts würde diesem ekd-weiten Ansinnen entgegenstehen.

Für die weitere Anwendung des Bundesbesoldungsrechts spräche auch die damit verbundene Steigerung der Attraktivität des kirchlichen Dienstes in der Nordkirche. Das ist im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Pastorinnen und Pastoren erheblich.

Auch habe sich die Anwendung des Bundesbesoldungsrechts in der Nordkirche bewährt und das Inkrafttreten des neuen KBesG würde nicht zu erheblichen Umstellungsschwierigkeiten führen.

7. Vergleich mit den Gliedkirchen

Folgende Gliedkirchen wenden das Bundesrecht inhaltsgleich an:
EKD, Kurhessen-Waldeck, Hessen und Nassau, Bremen

Folgende Gliedkirchen wenden das Bundesrecht mit einem Bemessungssatz an:
Anhalt (90 %), Baden (98 %), EKBO (91 %), EKM (90 %)

Folgende Gliedkirchen wenden die jeweiligen Landestabellen an:
Bayern, Braunschweig, Hannover, Lippe, Oldenburg, Pfalz, Ev. reformiert, Rheinland, Sachsen (95 % der Landestabelle), Schaumburg-Lippe, Lippe (Niedersachsen), Westfalen, Württemberg

8. Ergebnis

Es ist zu entscheiden, ob ein Bemessungssatz festgesetzt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin über jede Anpassung der Besoldung die Landessynode durch ein Kirchengesetz zu entscheiden hat. Der Landessynode steht es frei, die Anpassung der Besoldung zeit- und inhaltsgleich zu übernehmen oder eine Phasenverschiebung oder Ausset-

zung der Anpassung vorzunehmen. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen, § 52 Absatz 4 Satz 3 EGVerf-Teil 1. Diese Vorschrift aus dem Einführungsgesetz ist in § 2 Absatz 6 KBesG wiederum aufgenommen worden. Daher sollte im Falle einer sich verschlechternden Haushaltslage über die Aussetzung oder Verminderung von Besoldungserhöhungen entschieden werden.



Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Frau Böhland
Dezernentin DAR

Vorsitzende	Heike Hardell
Durchwahl	+49 431 9797-771
Fax	+49 431 9797-707
E-Mail	Heike.Hardell@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen	2017_2
Datum	Kiel, 19.04.2017

Im Hause

Stellungnahme zum Entwurf des Kirchenbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss (KBA) gibt folgendes Votum zu dem o.a. Kirchengesetzes ab:

Zu § 2:

Der Kirchenbeamtenausschuss lehnt die Variante 2 aus folgenden Gründen ab:

Eine Absenkung der bisher geltenden Bundesbesoldung bedeutet finanzielle Einbußen für die Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und – beamtinnen in der Verwaltung und in den kirchlichen Schulen sowie für alle Versorgungsempfänger und –empfängerinnen, da auch die Bemessung der Versorgungsbezüge auf den Besoldungstabellen beruht.

Die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften in den vorgenannten Berufsfeldern gestaltet sich schon jetzt zunehmend schwieriger. Die abzusehenden Pensionierungen und Verrentungen der geburtenstarken Jahrgänge auf dem gesamten Arbeitsmarkt machen deutlich, dass sich gerade in den kommenden Jahren der Wettbewerb um qualifiziertes Personal verstärken wird. Der Kirchenbeamtenausschuss sieht durch eine mögliche Reduzierung der Besoldung die Attraktivität des kirchlichen Dienstes gefährdet. Welches Signal sendet die Landeskirche, wenn die Besoldung abgesenkt würde? Das gilt für potentielle Bewerber und Bewerberinnen um Stellen für Kirchenbeamtinnen und –beamten und Pastorinnen und Pastoren aber sicherlich auch für alle aktiven öffentlich-rechtlich Beschäftigten.

Der Kirchenbeamtenausschuss kann auch keine finanzielle oder wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Absenkung der Besoldung erkennen. Die Landessynode hat nach § 2 Absatz 6 immer die Steuerungsmöglichkeit, auf veränderte Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen zu reagieren und kann Besoldungserhöhungen des Bundes voll oder teilweise, zeitgleich oder phasenverschoben beschließen.

Der KBA hat in der Vergangenheit auch bei negativen Folgen für die Beibehaltung und die Anwendung des Bundesrechts plädiert und Einbußen für die Besoldungsempfangenden hingenommen. Zu erinnern wäre insbesondere an die

- Absenkung der Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)
- Abschaffung des Urlaubsgeldes
- Anwendung von Phasenverschiebungen
- Reduzierung der Versorgungsbezüge auf 71,25 %
- Absenkung von Gehaltsteigerungen um 0,2 Prozentpunkte zugunsten der Versorgung (§ 8 KBesG, obwohl dies bei der Nordkirche nicht erforderlich wäre)

Hinsichtlich der beigefügten Besoldungsvergleiche weist der Kirchenbeamtenausschuss darauf hin, dass es sich um stichtagsbezogene Daten handelt und hält einen Vergleich von Jahresgehältern als besser geeignet.

In der Begründung zu § 2 Absatz 6 hält es der KBA für sachgerechter zu formulieren, dass sich die Besoldungsanpassungen an den Tarifabschlüssen orientieren und nicht ein Ergebnis der Tarifverhandlungen sind. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Lage war die Höhe der Besoldungsanpassungen in den letzten Jahren zwar mit den Tarifabschlüssen vergleichbar, sie werden aber einseitig durch den Gesetzgeber (auch den kirchlichen) festgelegt und nicht durch Tarifabschluss. In wirtschaftlich schwierigeren Zeiten sind Abweichungen von den Tarifabschlüssen zu erwarten.

Der KBA empfiehlt, den Gesetzesentwurf an die EKL als Variante 1 zu fassen und in der Begründung auf die Variante 2 hinzuweisen.

Sofern die Variante 2 berücksichtigt werden sollte, empfiehlt der KBA, § 8 Abs. 2 zu streichen, um zusätzliche Belastungen für die Besoldungsempfänger und –innen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Hardell
Vorsitzende Kirchenbeamtenausschuss

An die Kirchenleitung

Herrn Landesbischof Ulrich

Zur Kenntnis

Frau OKRin Böhland, Herrn OKR Tetzlaff,
Herrn OKR Dr. Ahme, Herrn KR Luncke

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Pastorinnenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

1.5.2017

**Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes über die
Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbesoldungsgesetz - KBesG)**

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche setzt sich für die Belange der Pfarrerschaft ein. Wir danken für die Gespräche mit der Landeskirche über den vorgelegten Gesetzesentwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Die Pastorenvertretung ist sich der gesamtkirchlichen Bedeutung des Themas Besoldung bewusst, beobachtet aber in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Vermengung von Themen und Absichten.

Zu § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes:

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird in § 2 nicht nur die von uns begrüßte Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes behandelt, sondern auch in § 2 (7) ab 2018 eine Besoldungskürzung auf 95 % der Bundesbesoldung festgeschrieben.

Diesen Gesetzesvorschlag lehnt die PastorInnenvertretung aus folgenden Gründen ab:

Die aktuelle Regelung kennzeichnet die Landeskirche als eine verlässliche und vertrauenswürdige Dienstherrin/Arbeitgeberin.

Eine Kürzung der Besoldung ist durch keine Notlage begründet. Sie ist angesichts der guten Finanzlage unverständlich und deshalb nicht vermittelbar.

Die PastorInnenvertretung ist der Auffassung, dass die PastorInnen der Nordkirche ihren Dienst mit hohem Engagement angesichts wachsender Belastungen im gesellschaftlichen Wandel leisten. Von ihnen wird für ihren Dienst Kompetenz, Leistungsbereitschaft und viel Zeit erwartet. Ihr Dienst und häufig auch der Einsatz ihrer Familien muss gewürdigt und geachtet werden.

Eine Kürzung der Besoldung führt automatisch zu einer Kürzung der Versorgung: die jahrelangen zwangsweisen Reduzierungen von Pfarrstellen (Ehepaarsregelung 50%/50%) und der Besoldung (75 %-Regelung für PzA) werden nicht berücksichtigt und erwähnt. Gerade diesen betroffenen Jahrgängen und Familien sind angesichts der Besoldungsverminderungen vergangener Jahre, die sich bei den Ehepaaren zusätzlich auf die Versorgung auswirken, weitere Opfer nicht zuzumuten.

Die vorgeschlagene Besoldungskürzung wirkt angesichts der Tatsache, dass die PastorInnen Mecklenburgs und Pommerns bis 2017 auf eine Einkommensangleichung warten mussten, widersprüchlich und ist so nicht hinnehmbar.

Im Blick auf nicht gefüllte Vikariatskurse und den Nachwuchsmangel ist eine Verminderung der Attraktivität des Pfarrberufes im wachsenden Wettbewerb mit anderen Landeskirchen und Berufen nicht nachvollziehbar.

Angesichts des kommenden Mangels an MitarbeiterInnen in allen Bereichen sollte das Vertrauen in die Arbeitgeberin Nordkirche nicht in Frage gestellt, sondern gestärkt werden.

Zu § 15 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen

Die PastorInnenvertretung lehnt die vorgeschlagene Regelung ab.

Wir halten neue Bewertungskriterien in Kirchenkreisen, die zu weiteren Besoldungsunterschieden oder gar zu neuen Hierarchien führen, für

kontraproduktiv. Wenn die Arbeit im Gemeinde- oder Funktionspfarramt unterschiedlich bewertet wird, trotz absehbar wachsender Belastung in allen Bereichen, wird dies zur Gefahr für die Gemeinschaft und die Hilfsbereitschaft in ihr. Die bestehende Möglichkeit, Pfarrstellen durch gesetzliche Regelungen der Nordkirchensynode neu oder höher zu bewerten, halten wir für ausreichend.

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit herzlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute, Vorsitzender

Pastor Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender